

# **Verkündungsblatt der Ernst-Abbe-Hochschule Jena**

Jahrgang 24 | Heft Nr. 97 | Januar 2026 | Sonderausgabe

## Inhalt

Haushaltsplan der Studierendenschaft der Ernst-Abbe-Hochschule Jena 2025/26 (Nachtragshaushalt) .....	3
Studiengangsspezifische Bestimmungen für den Bachelorstudiengang „Elektrotechnik und Informationstechnik“ im Fachbereich Elektrotechnik und Informationstechnik an der Ernst-Abbe-Hochschule Jena .....	9
<i>Anlage 2: Praktikumsordnung</i>	16
<i>Anlage 3: Studien- und Prüfungsplan</i>	19
<i>Anlage 4: Mobilitätsfenster</i>	26
Studiengangsspezifische Bestimmungen für den Bachelorstudiengang „Angewandte Informatik und Künstliche Intelligenz“ im Fachbereich Elektrotechnik und Informationstechnik an der Ernst-Abbe-Hochschule Jena .....	27
<i>Anlage 2: Praktikumsordnung</i>	33
<i>Anlage 3: Studien- und Prüfungsplan</i>	36
<i>Anlage 4: Mobilitätsfenster</i>	41
Studiengangsspezifische Bestimmungen für den Masterstudiengang „Elektrotechnik und Informationstechnik“ im Fachbereich Elektrotechnik und Informationstechnik an der Ernst-Abbe-Hochschule Jena .....	42
<i>Anlage 3 a: Studien- und Prüfungsplan Vollzeitstudium</i>	53
<i>Anlage 3 b: Studien- und Prüfungsplan Teilzeitstudium</i>	57
Studiengangsspezifische Bestimmungen für den Masterstudiengang „Mechatronik“ im Fachbereich Elektrotechnik und Informationstechnik an der Ernst-Abbe-Hochschule Jena .....	60
<i>Anlage 3 a: Studien- und Prüfungsplan Vollzeitstudium</i>	68
<i>Anlage 3 b: Studien- und Prüfungsplan Teilzeitstudium</i>	71
Zertifikatsordnung für den Zertifikatslehrgang „Certified AI Innovator & Integrator (HAW)“	74
<i>Anlage 1: Lehr- und Modulplan</i>	77
Impressum .....	78

## **Haushaltsplan der Studierendenschaft der Ernst-Abbe-Hochschule Jena 2025 / 26 (Nachtragshaushalt)**

Haushalts- titel Nr.	Bezeichnung Haushaltstitel	Haushalts- plan 25	Jahres- abschluss 24	Nachtrags- haushaltsplan 25
<b>Einnahmen</b>		<b>alle Beträge in €</b>		
<b>E 1</b>	<b>Überschuss aus Vorjahr</b>	<b>21.430,00</b>	<b>20.873,02</b>	<b>32.740,18</b>
E.1.1	Girokonto StuRa	21.430,00	20.873,02	32.740,18
E.1.2	Bargeldkasse	0,00	0,00	0,00
<b>E 2</b>	<b>Semesterbeiträge</b>	<b>60.125,00</b>	<b>64.288,00</b>	<b>59.691,50</b>
E.2.0	Sommersemester	30.400,00	31.296,00	31.112,00
E.2.1	Wintersemester	29.725,00	32.992,00	28.579,50
<b>E 3</b>	<b>Weitere Einnahmen</b>	<b>16.380,00</b>	<b>15.421,44</b>	<b>7.380,00</b>
E.3.1	Veranstaltungen	11.500,00	11.420,29	2.500,00
E.3.2	Zinsen aus Guthaben	0,00	0,00	0,00
E.3.3	sonstige Einnahmen	0,00	0,00	0,00
E.3.4	Forderungen	0,00	0,00	0,00
E.3.5	Fehlbuchungen	0,00	0,00	0,00
E.3.6	Kooperationseinnahmen	4.000,00	4.000,00	4.000,00
E.3.7	Rückzahlung von FSRe	880,00	1,15	880,00
<b>E 4</b>	<b>Einnahmen Fachschaftsrat BW</b>	<b>1.343,00</b>	<b>1.468,40</b>	<b>1.008,71</b>
F1.E.2.1	Semesterzuweisung SoSe	500,00	500,00	110,00
F1.E.2.2	Semesterzuweisung WiSe	500,00	500,00	500,00
F1.E.1.1	Kassenbestand aus Vorjahr	343,00	468,40	398,71
F1.E.1.2	Barkasse	0,00	0,00	0,00
F1.E.3.1	Veranstaltungen	0,00	0,00	0,00
<b>E 5</b>	<b>Einnahmen Fachschaftsrat SW</b>	<b>1.521,00</b>	<b>1.669,75</b>	<b>2.133,69</b>
F2.E.2.1	Semesterzuweisung SoSe	665,00	418,33	680,00
F2.E.2.2	Semesterzuweisung WiSe	725,00	704,00	610,00
F2.E.1.1	Kassenbestand aus Vorjahr	131,00	547,42	843,69
F2.E.1.2	Barkasse	0,00	0,00	0,00
F2.E.3.1	Veranstaltungen	0,00	0,00	0,00
<b>E 6</b>	<b>Einnahmen Fachschaftsrat WI</b>	<b>1.101,00</b>	<b>1.738,00</b>	<b>1.065,93</b>
F3.E.2.1	Semesterzuweisung SoSe	535,00	542,00	200,00
F3.E.2.2	Semesterzuweisung WiSe	566,00	56,00	560,00
F3.E.1.1	Kassenbestand aus Vorjahr	0,00	1.140,00	305,93
F3.E.1.2	Barkasse	0,00	0,00	0,00
F3.E.3.1	Veranstaltungen	0,00	0,00	0,00
<b>E 7</b>	<b>Einnahmen Fachschaftsrat ET/IT</b>	<b>1.409,00</b>	<b>1.409,11</b>	<b>1.009,29</b>
F4.E.2.1	Semesterzuweisung SoSe	500,00	409,11	50,00
F4.E.2.2	Semesterzuweisung WiSe	500,00	464,20	500,00
F4.E.1.1	Kassenbestand aus Vorjahr	409,00	535,80	459,29
F4.E.1.2	Barkasse	0,00	0,00	0,00
F4.E.3.1	Veranstaltungen	0,00	0,00	0,00

Haushalts- titel Nr.	Bezeichnung Haushaltstitel	Haushalts- plan 25	Jahres- abschluss 24	Nachtrags- haushaltsplan 25
<b>E 8</b>	<b>Einnahmen Fachschaftsrat Sci-Tec und MB</b>	<b>3.870,00</b>	<b>2.442,05</b>	
F5.E.2.1	Semesterzuweisung SoSe	940,00	350,05	0,00
F5.E.2.2	Semesterzuweisung WiSe	1.030,00	952,12	950,00
F5.E.1.1	Kassenbestand aus Vorjahr	900,00	1.139,88	1.115,75
F5.E.1.2	Barkasse	0,00	0,00	0,00
F5.E.3.1	Veranstaltungen	1.000,00	0,00	1.000,00
<b>E 9</b>	<b>Einnahmen Fachschaftsrat MT/BT</b>	<b>1.686,00</b>	<b>1.412,15</b>	<b>1.503,59</b>
F6.E.2.1	Semesterzuweisung SoSe	500,00	412,15	210,00
F6.E.2.2	Semesterzuweisung WiSe	500,00	358,15	500,00
F6.E.1.1	Kassenbestand aus Vorjahr	186,00	641,85	293,59
F6.E.1.2	Barkasse	0,00	0,00	0,00
F6.E.3.1	Veranstaltungen	500,00	0,00	500,00
F6.E.3.2	Messefahrt	0,00	0,00	0,00
<b>E 10</b>	<b>Einnahmen Fachschaftsrat GP</b>	<b>1.427,00</b>	<b>1.451,65</b>	<b>1.298,64</b>
F7.E.2.1	Semesterzuweisung SoSe	630,00	0,00	410,00
F7.E.2.2	Semesterzuweisung WiSe	660,00	675,00	660,00
F7.E.1.1	Kassenbestand aus Vorjahr	137,00	776,65	228,64
F7.E.1.2	Barkasse	0,00	0,00	0,00
F7.E.3.1	Veranstaltungen	0,00	0,00	0,00
<b>Einnahmen</b>	<b>Summe</b>	<b>101.541,00</b>	<b>105.832,46</b>	<b>104.957,28</b>
<b>Ausgaben</b>			<b>alle Beträge in €</b>	
<b>A 1</b>	<b>Verbindlichkeiten aus Vorjahr(en)</b>	<b>0,00</b>	<b>0,00</b>	<b>1.781,26</b>
A.1.1	Akrützel	0,00	0,00	0,00
A.1.2	Rückzahlung Haus auf der Mauer	0,00	0,00	1.781,26
A.1.3	Prüfungsberatung	0,00	0,00	0,00
<b>A 2</b>	<b>Mittel für Fachschaftsräte</b>	<b>13.751,00</b>	<b>10.099,50</b>	<b>10.940,00</b>
A.2.1	Semesterbeiträge an FSRe	8.751,00	6.341,11	5.940,00
A.2.2	FSR Zuschuss	5.000,00	3.758,39	5.000,00
<b>A 3</b>	<b>vermischte Verwaltungsausgaben</b>	<b>7.300,00</b>	<b>5.497,67</b>	<b>8.300,00</b>
A.3.1	Marketing/Werbung	6.000,00	5.064,44	7.500,00
A.3.2	Reisekostenvergütung	500,00	0,00	0,00
A.3.3	Steuerbüro	300,00	0,00	300,00
A.3.4	Verpflegung (Sitzungsverpflegung, Gesprächstermine, Arbeiten f. Studischaft, etc.)	500,00	433,23	500,00
<b>A 4</b>	<b>Mitarbeiter und Honorare (Löhne, Gehälter, Weiterbildungen, etc.)</b>	<b>4.100,00</b>	<b>0,00</b>	<b>0,00</b>
A.4.1	Bürokraft/Kassenverantwortung	0,00	0,00	0,00
A.4.2	IT Manager	4.100,00	0,00	0,00
A.4.3	Protokoll-/Beschlussdatenbank	0,00	0,00	0,00
A.4.4	Prüfungsberater	0,00	0,00	0,00
A.4.5	Programmierer Finanzsoftware	0,00	0,00	0,00

Haushalts- titel Nr.	Bezeichnung Haushaltstitel	Haushalts- plan 25	Jahres- abschluss 24	Nachtrags- haushaltsplan 25
<b>A 5</b>	<b>Geschäftsbedarf</b>	<b>3.370,00</b>	<b>3.353,38</b>	<b>3.870,00</b>
A.5.1	Büromaterial	1.000,00	152,43	1.000,00
A.5.2	Postgebühren	70,00	0,00	70,00
A.5.3	Bankgebühren	300,00	91,45	300,00
A.5.4	Büroausstattung	1.500,00	2.709,42	1.500,00
A.5.5	Arbeitsmaterial	500,00	400,08	1.000,00
<b>A 6</b>	<b>Technik</b>	<b>8.300,00</b>	<b>6.468,99</b>	<b>5.270,60</b>
A.6.1	Unterhaltung (Leasingraten/Mieten)	0,00	0,00	0,00
A.6.2	Multifunktionsdrucker	0,00	0,00	0,00
A.6.3	IT – Ausgaben/Anschaffungen/ Reparatur	1.000,00	370,99	2.750,00
A.6.4	Finanzsoftware	7.300,00	6.098,00	2.520,60
A.6.5	Wahlsoftware	0,00	0,00	0,00
<b>A 7</b>	<b>Veranstaltungen</b>	<b>34.250,00</b>	<b>29.102,75</b>	<b>37.250,00</b>
A.7.01	Immatrikulationsfeier	0,00	0,00	0,00
A.7.02	Semesterveranstaltung	32.000,00	27.229,05	35.000,00
A.7.03	sonstige Aktionen (Referat HoPo)	250,00	0,00	250,00
A.7.04	sonstige Aktionen (Referat ÖA)	400,00	273,70	400,00
A.7.05	sonstige Aktionen (Ref. stud. Leben)	1.350,00	1.350,00	1.350,00
A.7.06	sonstige Aktionen (Referat Soziales)	250,00	250,00	250,00
A.7.07	sonstige Aktionen (Referat Koordination stud. Gremien)	0,00	0,00	0,00
A.7.08	Lehrveranstaltungen	0,00	0,00	0,00
<b>A 8</b>	<b>Mitgliedsbeiträge</b>	<b>0,00</b>	<b>0,00</b>	<b>0,00</b>
A.8.1	Deutsches Jugendherbergswerk	0,00	0,00	0,00
A.8.2	Med Club e. V./ Förderung Studentenclubs	0,00	0,00	0,00
<b>A 9</b>	<b>Zuwendungen an Dritte und Projekte</b>	<b>13.200,00</b>	<b>2.109,99</b>	<b>8.250,00</b>
A.9.1	Campusradio	1.000,00	622,99	1.000,00
A.9.2	Haus auf der Mauer	1.500,00	1.000,00	1.550,00
A.9.3	Hochschulzeitungen (Akrützel)	0,00	0,00	0,00
A.9.4	Hochschulzeitungen (Akrützel)	0,00	0,00	0,00
A.9.5	Hochschulzeitungen (Unique)	0,00	0,00	0,00
A.9.6	Finanzanträge	2.000,00	98,57	1.000,00
A.9.7	Projekt Ruhezone/Raumkonzept	8.000,00	0,00	4.000,00
A.9.8	Wahlen	700,00	388,43	700,00
A.9.9	Klageverfahren mit Beteiligung der Studierendenschaft	0,00	0,00	0,00
<b>A 10</b>	<b>Aufwandsentschädigung</b>	<b>13.200,00</b>	<b>11.210,00</b>	<b>13.200,00</b>
A.10.1	Vorstand	9.120,00	9.120,00	9.120,00
A.10.2	Sitzungsgeld	4.080,00	2.090,00	4.080,00

Haushalts- titel Nr.	Bezeichnung Haushaltstitel	Haushalts- plan 25	Jahres- abschluss 24	Nachtrags- haushaltsplan 25
<b>A 11</b>	<b>Rücklagen</b>	<b>0,00</b>	<b>0,00</b>	<b>0,00</b>
A.11.1	Freie Rücklagen	0,00	0,00	0,00
A.11.2	Betriebsmittelrücklagen	0,00	0,00	0,00
A.11.3	Zweckgebundene Rücklagen	0,00	0,00	0,00
<b>A 12</b>	<b>Gesamtausgaben FSR BW</b>	<b>1.340,00</b>	<b>1.069,69</b>	<b>965,00</b>
F1.A.1.1	Rückforderungen des StuRa's	0,00	0,00	0,00
F1.A.1.2	Merchandising	—	—	150,00
F1.A.2.1	Büromaterial	50,00	0,00	0,00
F1.A.2.2	Büroausstattung	50,00	0,00	0,00
F1.A.3.1	Semesterveranstaltungen	700,00	893,40	700,00
F1.A.3.2	Weihnachtsveranstaltungen	190,00	38,51	0,00
F1.A.3.3	Absolventenball	0,00	0,00	0,00
F1.A.4.1	Finanzanträge	350,00	137,78	115,00
<b>A 13</b>	<b>Gesamtausgaben FSR SW</b>	<b>1.520,00</b>	<b>826,06</b>	<b>1.400,00</b>
F2.A.1.1	Rückforderungen des StuRa's	120,00	0,00	120,00
F2.A.1.2	Merchandising	100,00	0,00	30,00
F2.A.2.2	Büroausstattung	90,00	0,00	70,00
F2.A.3.1	Semesterveranstaltungen	710,00	339,75	680,00
F2.A.4.1	Finanzanträge	500,00	486,31	500,00
<b>A 14</b>	<b>Gesamtausgaben FSR WI</b>	<b>1.100,00</b>	<b>1.432,07</b>	<b>1.050,00</b>
F3.A.1.1	Rückforderungen des StuRa's	0,00	0,00	0,00
F3.A.1.3	Öffentlichkeitsarbeit (PR)	0,00	0,00	0,00
F3.A.2.3	Sitzungsbedarf	0,00	0,00	0,00
F3.A.3.1	Semesterveranstaltungen	200,00	439,20	200,00
F3.A.4.1	Finanzanträge	0,00	0,00	0,00
F3.A.4.2	Kooperation und Förderung	900,00	992,87	850,00
<b>A 15</b>	<b>Gesamtausgaben FSR ET/IT</b>	<b>1.405,00</b>	<b>949,82</b>	<b>1.009,00</b>
F4.A.1.1	Rückforderungen des StuRa's	0,00	0,00	0,00
F4.A.2.2	Büroausstattung	0,00	0,00	0,00
F4.A.2.3	Sitzungsbedarf	0,00	0,00	0,00
F4.A.2.4	Ausstattung ET-Pool	20,00	0,00	20,00
F4.A.2.6	Kontoführungsgebühren	0,00	0,00	0,00
F4.A.3.1	Semesterveranstaltungen	1.325,00	949,82	940,00
F4.A.4.1	Finanzanträge	60,00	0,00	49,00
<b>A 16</b>	<b>Gesamtausgaben FSR SciTec und MB</b>	<b>3.870,00</b>	<b>1.326,30</b>	<b>3.065,00</b>
F5.A.1.1	Rückforderungen des StuRa's	500,00	0,00	500,00
F5.A.1.3	Öffentlichkeitsarbeit (PR)	0,00	0,00	0,00
F5.A.3.1	Semesterveranstaltungen	2.000,00	413,64	1.565,00
F5.A.4.1	Finanzanträge	1.370,00	912,66	1.000,00

Haushalts- titel Nr.	Bezeichnung Haushaltstitel	Haushalts- plan 25	Jahres- abschluss 24	Nachtrags- haushaltsplan 25
<b>A 17</b>	<b>Gesamtausgaben FSR MT/BT</b>	<b>1.685,00</b>	<b>1.118,56</b>	<b>1.475,00</b>
F6.A.1.1	Rückforderungen des StuRa's	200,00	0,00	200,00
F6.A.1.2	Merchandising	500,00	188,86	400,00
F6.A.2.3	Sitzungsbedarf	0,00	0,00	0,00
F6.A.3.1	Semesterveranstaltungen	835,00	853,56	800,00
F6.A.4.1	Finanzanträge (Abschlussfeier etc.)	150,00	76,14	75,00
<b>A 18</b>	<b>Gesamtausgaben FSR GP</b>	<b>1.425,00</b>	<b>1.223,01</b>	<b>1.290,00</b>
F7.A.1.1	Rückforderungen des StuRa's	60,00	1,15	60,00
F7.A.1.3	Öffentlichkeitsarbeit (PR)	300,00	390,77	250,00
F7.A.2.1	Büromaterial	0,00	0,00	0,00
F7.A.2.5	Allgemeine Verwaltungsausga- ben (Telefon, Postgebühren, etc.)	0,00	6,67	0,00
F7.A.2.7	Aufträge an Dritte	0,00	0,00	0,00
F7.A.3.1	Semesterveranstaltungen	465,00	404,53	580,00
F7.A.3.4	Exkursionen	0,00	0,00	0,00
F7.A.4.1	Finanzanträge	600,00	419,89	400,00
<b>Ausgaben</b>	<b>Summe</b>	<b>101.065,00</b>	<b>69.446,68</b>	<b>93.175,86</b>
<b>E.4</b>	<b>Gesamteinnahmen StuRa</b>	<b>97.935,00</b>	<b>100.582,46</b>	<b>99.811,68</b>
<b>E.F.2</b>	<b>Einnahmen Fachschaftsräte</b> <b>Überschuss Vorjahr</b>	<b>2.106,00</b>	<b>5.250,00</b>	<b>3.645,60</b>
<b>E.F.3</b>	<b>Einnahmen Fachschaftsräte</b> <b>sonstige Einnahmen</b>	<b>1.500,00</b>	<b>0,00</b>	<b>1.500,00</b>
<b>A.12</b>	<b>Gesamtausgaben StuRa</b> <b>(mit Semesterzuweisungen)</b>	<b>97.471,00</b>	<b>67.842,28</b>	<b>88.861,86</b>
<b>A.13</b>	<b>Kassenbestand StuRa</b> <b>(mit Semesterzuweisungen)</b>	<b>464,00</b>	<b>32.740,18</b>	<b>10.949,82</b>
<b>A.F.1</b>	<b>Gesamtausgaben</b> <b>Fachschaftsräte</b>	<b>12.345,00</b>	<b>7.945,51</b>	<b>10.254,00</b>
<b>E.S.1</b>	<b>Gesamteinnahmen</b> <b>Studierendenschaft</b>	<b>101.541,00</b>	<b>105.832,46</b>	<b>104.957,28</b>
<b>A.S.1</b>	<b>Gesamtausgaben</b> <b>Studierendenschaft</b>	<b>101.065,00</b>	<b>69.446,68</b>	<b>93.175,86</b>
<b>K.S.1</b>	<b>Kassenbestand</b> <b>Studierendenschaft</b>	<b>476,00</b>	<b>36.385,78</b>	<b>11.781,42</b>
<b>DP</b>	<b>Saldo durchlaufende Posten</b>	<b>0,00</b>	<b>0,00</b>	<b>0,00</b>
<b>K.S.2</b>	<b>Kassenbestand Studierenden- schaft mit durchlaufenden</b> <b>Posten</b>	<b>476,00</b>	<b>36.385,78</b>	<b>11.781,42</b>

Aufgestellt am 25.06.2025 durch Lukas Ritter  
überarbeitet am 20.10.2025 durch Mark Nützenadel  
beschlossen am 19.11.2025 durch das StuRa-Gremium

Haushaltsverantwortlicher:  
Mark Nützenadel

Vorstandsvorsitzende des StuRa der EAH Jena:  
Antonia Lang

Zur Prüfung eingereicht am 20.11.2025

Geprüft durch Hochschulverwaltung am 16.12.2025

Genehmigung durch vorläufige Leiterin der EAH Jena am 18.12.2025

Ergebnis: genehmigt

Vorläufige Leiterin: Prof. Dr. Kristin Mitte

# Studiengangsspezifische Bestimmungen für den Bachelorstudiengang „Elektrotechnik und Informationstechnik“ im Fachbereich Elektrotechnik und Informationstechnik an der Ernst-Abbe-Hochschule Jena

## vom 14. Januar 2026

Gemäß § 3 Abs. 1 in Verbindung mit § 38 Abs. 3 des Thüringer Hochschulgesetzes (ThürHG) vom 10. Mai 2018 (GVBl. S. 149), zuletzt geändert durch Art. 31 des Gesetzes vom 2. Juli 2024 (GVBl. S. 277) erlässt die Ernst-Abbe-Hochschule Jena folgende studiengangsspezifischen Bestimmungen für den Bachelorstudien-

gang „Elektrotechnik und Informationstechnik“. Der Rat des Fachbereichs Elektrotechnik und Informationstechnik hat am 25. Juni 2025 diese Ordnung beschlossen. Die vorläufige Leiterin der Ernst-Abbe-Hochschule Jena hat mit Erlass vom 14. Januar 2026 diese Ordnung genehmigt.

## Inhalt

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Zugang zum Studium
- § 3 Zulassung zum Studium
- § 4 Immatrikulation
- § 5 Ziel des Studiengangs
- § 6 Regelstudienzeit
- § 7 Aufbau und Inhalt des Studiengangs
- § 8 Praktika
- § 9 Unterrichtssprache
- § 10 Wahlpflichtmodule
- § 11 Anrechnung von außerhochschulischen Leistungen

- § 12 Prüfungsmodalitäten
- § 13 Definition weiterer alternativer Prüfungsleistungen
- § 14 Prüfungsausschuss
- § 15 Bachelorarbeit
- § 16 Kolloquium
- § 17 Bildung der Gesamtnote für die Bachelorprüfung
- § 18 Akademischer Grad
- § 19 Übergangsregelungen
- § 20 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Anlage 1: entfällt

Anlage 2: Praktikumsordnung

Anlage 3: Studien- und Prüfungsplan

Anlage 4: Mobilitätsfenster

## § 1 Geltungsbereich

- (1) Diese studiengangsspezifischen Bestimmungen konkretisieren aufbauend auf der Rahmenstudienordnung (nachfolgend RSO) sowie der Rahmenprüfungsordnung (nachfolgend RPO) für Bachelorstudienfächer der Ernst-Abbe-Hochschule Jena (nachfolgend Hochschule) die Modalitäten von Studium und Prüfung im Bachelorstudiengang „Elektrotechnik und Informationstechnik“ (nachfolgend Studiengang) des Fachbereichs Elektrotechnik und Informationstechnik (nachfolgend Fachbereich) der Hochschule.

- (2) Diese studiengangsspezifischen Bestimmungen gelten für Studierende, die ab dem Wintersemester 2026/27 im Studiengang immatrikuliert werden.

## § 2 Zugang zum Studium

Die Studienbewerberin bzw. der Studienbewerber erhält Zugang zum Studium, wenn sie bzw. er die allgemeinen Zugangsvoraussetzungen des § 67 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 ThürHG oder die Zugangsvoraussetzungen nach den §§ 67 Abs. 5, 68, 70 Abs. 1 oder 2 ThürHG in Verbindung mit den gegebenenfalls bestehenden gesonderten Regelungen der Hochschule erfüllt.

### § 3 Zulassung zum Studium

Das Studium an der Hochschule ist grundsätzlich zulassungsfrei. Regelt die jeweils geltende Satzung zur Festsetzung der Zulassungszahlen der Hochschule für ein bestimmtes Semester eine Zulassungszahl, so ist das Studium für dieses Semester zulassungsbeschränkt. Für die Vergabe von Studienplätzen gelten im Falle einer Zulassungsbeschränkung nach Satz 2 die Regeln des ThürHZG, der Hochschulauswahlverfahrensordnung, der Immatrikulationsordnung (ImmaO) sowie der Satzung zur Festsetzung der Zulassungszahlen der Hochschule in der jeweils aktuellen Fassung.

### § 4 Immatrikulation

- (1) Personen nach § 71 Abs. 1 Satz 2 ThürHG sowie nach § 71 Abs. 2 ThürHG in Verbindung mit § 5 Abs. 5 ImmaO der Hochschule benötigen für die Immatrikulation den Nachweis hinreichender Kenntnisse der deutschen Sprache, mindestens nachgewiesen durch:
  - die Deutsche Sprachprüfung für den Hochschulzugang (DSH) 2,
  - den Test Deutsch als Fremdsprache (Test-DaF) mit mindestens 4 Punkten in allen Teilbereichen,
  - telc Deutsch C1 Hochschule,
  - das Goethe-Zertifikat C2: Großes Deutsches Sprachdiplom,
  - den Prüfungsteil Deutsch der Feststellungsprüfung eines Studienkollegs oder
  - das Deutsche Sprachdiplom der Kultusministerkonferenz – Zweite Stufe (DSD II).
- (2) Die Immatrikulation in das erste Fachsemester erfolgt in der Regel zum Wintersemester.

### § 5 Ziel des Studiengangs

- (1) Die Absolventinnen und Absolventen können Methoden und Verfahren der linearen Algebra, der Analysis und der physikalischen Modellierung auf einfache Beispiele der Elektrotechnik, Elektronik und Informationstechnik anwenden. Sie kennen die Techniken und Verfahren der Signalerfassung und Signalverarbeitung, der Mess-

und der Regelungstechnik sowie den Aufbau und Funktion elektronischer Bauelemente und deren Anwendung in typischen Schaltungen. Sie besitzen Kenntnisse in technischem Englisch und können Verfahren und Methoden und Informatik der Programmierung anwenden sowie Algorithmen und Datenstrukturen analysieren und umsetzen. Nicht zuletzt können sie Pflichtenhefte erarbeiten und den Entwicklungs- und Überleitungsprozess gestalten sowie ihre Arbeitsergebnisse vor Kollegen und Kolleginnen, Kundeninnen und Kunden sowie Fachpublikum präsentieren.

- (2) In der Vertiefung Automatisierungstechnik und Robotik beherrschen die Absolventinnen und Absolventen die Methoden zur Analyse und Synthese von Automatisierungssystemen und kennen die prinzipiellen gerätetechnischen Lösungen für den Entwurf von Automatisierungssystemen. Sie können elektronische Schaltungen für Automatisierungsgeräte entwickeln und Mikro- und Signalprozessoren programmieren, typische Antriebslösungen in ihrer Einheit aus Motor, Stellglied, Netzversorgung, Informationsverarbeitung und Mechanik einschätzen und projektiern.
- (3) In der Vertiefung Kommunikations- und Schaltungstechnik beherrschen die Absolventinnen und Absolventen die technischen Grundlagen und Verfahren moderner Kommunikations- und Übertragungstechnik und können diese in komplexen logischen und physikalischen Netzwerken einordnen. Sie kennen Methoden und Verfahren der Optoelektronik und beherrschen moderne Methoden der Analyse und Synthese analoger und digitaler Schaltungen. Sie beherrschen die Hardwareentwicklung vom Schaltkreis bis zu komplexen Systemen der Informatstechnik.
- (4) In der Vertiefung Technische Informatik und Künstliche Intelligenz beherrschen die Absolventinnen und Absolventen Methoden und Verfahren der Mikroprozessortechnik und Bildverarbeitung. Sie können Methoden des Software Engineering in großen sowie kleinen agilen Teams umsetzen und können Methoden und Verfahren in Universal- und Echtzeitbetriebssystemen anwenden. Sie kennen die Konzepte, Methoden und Verfahren Maschinellen Lernens sowie die Modellierung und automatisches Schließen

in der logikbasierten Wissensrepräsentation. Sie beherrschen computerunterstützte Werkzeuge für Simulation, Entwurf, Konstruktion und Test von Systemen der technischen Informatik und deren Anwendungen.

- (5) Der Studiengang führt die Studierenden zu einem ersten berufsqualifizierenden Abschluss und qualifiziert für die ingenieurtechnische Bearbeitung elektrotechnischer Aufgaben. Folgende Kompetenzen werden vermittelt:

*Fachkompetenzen:* Die Absolventinnen und Absolventen beherrschen

- wissenschaftliche Grundlagen in den Fachgebieten Mathematik, Naturwissenschaften, Automatisierungstechnik, Informatik und Kommunikationstechnik, die Beschreibung digitaler, elektrischer und elektronischer Schaltungen und softwarebasierter Systeme,
- verschiedene Verfahren zum Modellieren, Simulieren, Testen und Integrieren solcher Systeme,
- Verfahren der elektrischen Messtechnik,
- sowie die Beschreibung analoger und digitaler Signalverarbeitung.

*Methodenkompetenzen:* Die Absolventinnen und Absolventen

- sind vertraut mit den Verfahren zur Analyse und zum Entwurf von Bauelementen, Schaltungen, Systemen und Anlagen der Elektrotechnik,
- können elektro- und informationstechnische Entwürfe, sowie verschiedene Lösungsvarianten beurteilen,
- können die erzielten Ergebnisse kritisch hinterfragen,
- sind befähigt, in einem der Hauptanwendungsfelder der Elektrotechnik und Informationstechnik als Ingenieur zu arbeiten,

*Selbstkompetenzen:* Die Absolventinnen und Absolventen sind in der Lage

- durch die Grundlagenorientierung der Ausbildung sehr gut auf lebenslanges Lernen, auf den Einsatz in unterschiedlichen Berufsfeldern oder den Erwerb einer höheren Qualifikation in ihrem Fach vorbereitet,
- mit Spezialisten verwandter Disziplinen zu kommunizieren und zusammenzuarbeiten.

*Sozialkompetenzen:* Die Absolventinnen und

## Absolventen

- sind vertraut mit der selbstständigen Projektarbeit sowie der Arbeit im Team, können die Ergebnisse anderer erfassen und sind in der Lage, die eigenen und im Team erzielten Ergebnisse schriftlich und mündlich zu kommunizieren,
- können ihre Arbeitsergebnisse vor Fachpublikum präsentieren und verteidigen,
- können in der Gesellschaft aktiv zum Meinungsbildungsprozess in Bezug auf wissenschaftliche und technische Fragestellungen beitragen.

## § 6 Regelstudienzeit

Die Regelstudienzeit beträgt sieben Semester.

## § 7 Aufbau und Inhalt des Studiengangs

- (1) Der Studiengang ist ein Präsenzstudien-gang.
- (2) Für den erfolgreichen Abschluss des Studiums sind 210 ECTS-Punkte erforderlich, davon pro Semester durchschnittlich 30 ECTS-Punkte. Ein Modul soll in der Regel sechs ECTS-Punkte haben.
- (3) Aufbau und Inhalt des Studiengangs regelt verbindlich der Studien- und Prüfungsplan (Anlage 3).
- (4) Das fünfte Semester ist so ausgestaltet, dass es sich für einen Studienaufenthalt oder Praktikum im Ausland besonders eignet (Mobilitätsfenster, siehe Anlage 4).
- (5) Im Studiengang ist ein Teilzeitstudium nach § 24 ImmaO i. V. m. § 17 RSO der Hochschule nach Anlage 3 nicht vorgesehen.
- (6) Die Lehrinhalte des Studiengangs ergeben sich aus den Modulbeschreibungen.

## § 8 Praktika

- (1) Das Studium beinhaltet vorlesungsbegleitende Praktika, welche in Anlage 3 aufgeführt sind.
- (2) Das Studium beinhaltet ein Industriepraktikum im siebten Fachsemester. Dieses umfasst mindestens zwölf Wochen. Dessen Ausgestaltung ist in der Praktikumsordnung (Anlage 2) geregelt.

## § 9 Unterrichtssprache

Die Unterrichtssprache ist Deutsch, soweit in Anlage 3 nichts Abweichendes bestimmt ist.

## § 10 Wahlpflichtmodule

Anlage 3 enthält Wahlpflichtmodule. Die Studierenden können aus den in Anlage 3 aufgeführten sowie den semesterweise veröffentlichten Wahlpflichtmodulen wählen. Werden nicht alle in Anlage 3 aufgeführten Wahlpflichtmodule angeboten, so hat der Fachbereich die angebotenen Module rechtzeitig vor Beginn des jeweiligen Semesters in geeigneter Form bekanntzugeben. Die ausgewählten Module müssen in der Summe mindestens 18 ECTS-Punkte umfassen, davon 15 ECTS-Punkte technische und 3 ECTS-Punkte nichttechnische Wahlpflichtmodule.

## § 11 Anrechnung von außerhochschulischen Leistungen

Einschlägige berufspraktische Leistungen können nach Maßgabe von § 54 Abs. 10 ThürHG angerechnet werden. Dies gilt auch für freiwillige Praktika.

## § 12 Prüfungsmodalitäten

- (1) Die Frist für die Ablegung von Modulprüfungen gemäß § 14 RPO beträgt sieben Semester, nachdem die Prüfung in Anlage 3 erstmalig vorgesehen ist. Nach Ablauf der Frist nach Satz 1 gilt die Prüfung als nicht bestanden.
- (2) Mündliche Prüfungen werden von zwei Prüfenden (Kollegialprüfung) durchgeführt.
- (3) Die Meldung zu Prüfungen erfolgt durch fristgemäße Einschreibung über das durch das zuständige Prüfungsamt mitgeteilte Verfahren.
- (4) Die bzw. der Studierende kann sich innerhalb der vom zuständigen Prüfungsamt mitgeteilten Verfahren durch Erklärung ohne Angabe von Gründen abmelden.
- (5) Wiederholungsprüfungen zu Prüfungsleistungen werden im Folgesemester angeboten. Nicht bestandene Praktika und alternative Prüfungsleistungen müssen in dem

Semester angeboten werden, in dem die betreffende Lehrveranstaltung stattfindet.

- (6) Die Anzahl der zulässigen zweiten Wiederholungsprüfungen beträgt sieben.
- (7) Gegebenenfalls zugelassene Hilfsmittel für die Prüfungsleistung werden im Zusammenhang mit der entsprechenden Lehrveranstaltung angegeben.
- (8) Besteht eine Modulprüfung aus mehreren Prüfungsleistungen, so müssen alle Teilleistungen mit mindestens „ausreichend“ benotet worden sein.

## § 13 Definition weiterer alternativer Prüfungsleistungen

Derzeit nicht besetzt.

## § 14 Prüfungsausschuss

Zuständig ist der Prüfungsausschuss des Fachbereichs.

## § 15 Bachelorarbeit

- (1) Die Zulassung zur Bachelorarbeit kann erst erfolgen, nachdem alle vorangegangenen Modulprüfungen erfolgreich erbracht worden sind.
- (2) Die Bachelorarbeit wird hochschulseitig durch eine Hochschullehrerin oder einen Hochschullehrer betreut, der dem Fachbereich angehört oder Lehrveranstaltungen im Studiengang durchführt. Eine Ausnahme muss durch den Prüfungsausschuss genehmigt werden.
- (3) Für die Ausgabe des Themas der Bachelorarbeit sind beim Prüfungsamt folgende Unterlagen einzureichen, soweit sie nicht bereits vorliegen:
  - a. der Nachweis über die erfolgreiche Absolvierung von allen nach Absatz 1 erforderlichen Modulprüfungen,
  - b. eine Erklärung der zu prüfenden Person, dass sie bzw. er die Bachelorprüfung in dem gewählten Bachelorstudiengang nicht bereits an einer Hochschule in der Bundesrepublik Deutschland endgültig nicht bestanden hat oder

- sich nicht in einem noch nicht abgeschlossenen Prüfungsverfahren befindet und
  - c. der Antrag auf Ausgabe des Themas der Bachelorarbeit.
- (4) Die Bearbeitungszeit für die Bachelorarbeit beträgt neun Wochen und kann auf Antrag der zu prüfenden Person aus Gründen, die sie nicht zu vertreten hat, um maximal vier Wochen verlängert werden. In der Regel soll die Bachelorarbeit einen Umfang von ca. 40 Seiten haben.
- (5) Die Bachelorarbeit ist beim Prüfungsamt abzugeben. Abzugeben sind:
- zwei gebundene Exemplare der Arbeit mit unterschriebener Selbständigkeitserklärung,
  - eine elektronische lesbare Version der Arbeit und
  - ein Poster in elektronisch lesbbarer Form sowie ein ausgedrucktes Exemplar des Posters im A4-Format, das mit Stempel und Unterschrift des Betriebs, in dem die Arbeit angefertigt wurde, die Freigabe für dessen Veröffentlichung im Fachbereich trägt. Erfolgte die Erstellung der Arbeit an der Hochschule, erfolgt die Freigabe des Posters durch die betreuende Hochschullehrerin oder den betreuenden Hochschullehrer.
- (3) Das Kolloquium wird vor zwei Prüfenden, von denen eine bzw. einer den Vorsitz des Kolloquiums übernimmt und in Anwesenheit einer bzw. eines sachkundigen Besitzerin bzw. Besitzers, abgelegt. Mindestens eine prüfende Person muss eine Professorin bzw. ein Professor, in der Regel die Betreuerin bzw. der Betreuer der Bachelorarbeit, sein. Die zu prüfende Person kann dem Prüfungsausschuss eine prüfende Person oder eine Gruppe von Prüfenden vorschlagen. Der Vorschlag begründet keinen Anspruch auf tatsächliche Zuteilung der beantragten Personen. Die Namen der Prüfenden sind aktenkundig zu machen und der zu prüfenden Person mindestens eine Woche vor der Prüfung mitzuteilen; die Frist kann auf Wunsch der zu prüfenden Person verkürzt werden. Ein Wechsel in der Person der Prüferin bzw. des Prüfers kann nur aus sachlichen Gründen, wie z. B. längerer Krankheit, erfolgen und ist ebenfalls aktenkundig zu machen.
- (4) Die Dauer des Kolloquiums beträgt mindestens 30 und höchstens 90 Minuten.
- (5) Hinsichtlich der Zulassung weiterer Personen und Geheimhaltung gilt § 20 Abs. 3 und 5 RPO entsprechend. Die Zulassung erstreckt sich nicht auf die anschließende Beratung und die Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses an die zu prüfende Person.

## § 16 Kolloquium

- (1) Im Kolloquium soll die zu prüfende Person die Ergebnisse der Bachelorarbeit in Form eines Vortrags vorstellen und gegenüber fachlicher Kritik vertreten.
- (2) Das Kolloquium darf erst abgelegt werden,
- wenn alle Modulprüfungen einschließlich der Bachelorarbeit erfolgreich absolviert wurden und
  - zwei unabhängige benotete fachliche Gutachten vorliegen, die die Bachelorarbeit jeweils mit mindestens „ausreichend“ bewerten. Diese werden in der Regel vom Hochschulbetreuer bzw. der Hochschulbetreuerin und vom Praxisbetreuer bzw. der Praxisbetreuerin erstellt.

Zur abschließenden Bewertung der Bachelorarbeit muss das Kolloquium mit mindestens „ausreichend“ bestanden sein.

## § 17 Bildung der Gesamtnote für die Bachelorprüfung

Die Gesamtnote der Bachelorprüfung errechnet sich abweichend von § 29 Abs. 4 RPO wie folgt:

Mittelwert der einzelnen, mit den entsprechenden ECTS-Punkten gewichteten Modulnoten	75 % der Gesamtnote
Bachelorarbeit	20 % der Gesamtnote
Kolloquium	5 % der Gesamtnote

## § 18 Akademischer Grad

Nach erfolgreicher Absolvierung aller Modulprüfungen des Studiengangs verleiht die Hochschu-

le den akademischen Grad „Bachelor of Engineering“, Kurzbezeichnung „B.Eng.“.

### § 19 Übergangsregelungen

Für Studierende, die ihr Studium vor dem Wintersemester 2026/2027 aufgenommen haben, finden die studiengangsspezifischen Bestimmungen des Studiengangs vom 24. Juni 2021 (VBl. Nr. 74, S. 21), bis zum Sommersemester 2029 Anwendung.

### § 20 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

- (1) Diese studiengangsspezifischen Bestimmungen treten am ersten Tag des auf ihre Bekanntmachung im Verkündungsblatt der Hochschule folgenden Monats in Kraft.
- (2) Mit Ablauf des in § 19 genannten Semesters treten die in § 19 benannten Regelungen außer Kraft.

Jena, den 13.01.2026

Prof. Dr. Oliver Jack  
Dekan

Jena, den 14.01.2026

Prof. Dr. Kristin Mitte  
vorläufige Leiterin

**Anlage 1: Entfällt**

## Anlage 2: Praktikumsordnung

# Ordnung für das Industriepraktikum des Bachelorstudienganges „Elektrotechnik/Informationstechnik“ an der Ernst-Abbe-Hochschule Jena

## Inhaltsverzeichnis

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Allgemeines
- § 3 Ziele des Industriepraktikums
- § 4 Dauer des Industriepraktikums
- § 5 Zulassung
- § 6 Praxisstellen, Verträge, Abschlussbericht, Kolloquium

- § 7 Status der Studierenden am Praktikumsort
- § 8 Versicherung
- § 9 Studiennachweis
- § 10 Anrechnung von praktischen Tätigkeiten

### § 1 Geltungsbereich

Die Ordnung für das Industriepraktikum des Bachelorstudienganges Elektrotechnik/Informationstechnik ist Bestandteil der SGSB und regelt die Durchführung des Industriepraktikums.

- (4) Das Industriepraktikum der Studierenden wird auf der Grundlage eines Ausbildungsvertrages zwischen den Studierenden und der Praxisstelle geregelt.
- (5) Das zuständige Praktikantenamt bestätigt durch Unterschrift die Ausbildungsverträge.
- (6) Während des Industriepraktikums kann die Ausbildungsstätte nur in begründeten Ausnahmefällen mit Zustimmung der bzw. des im Fachbereich zuständigen Professorin bzw. Professors gewechselt werden.
- (7) Die bzw. der im Fachbereich Elektrotechnik und Informationstechnik zuständige Professorin bzw. Professor und das zuständige Praktikantenamt bestätigen den erfolgreichen Abschluss des Industriepraktikums.
- (8) Die Durchführung eines Praktikums im Ausland wird in der Vorbereitung durch den Fachbereich unterstützt.

### § 2 Allgemeines

- (1) Im Studiengang sind im Rahmen des Industriepraktikums praktische, hochschulgelenkte Studienanteile vorgesehen. Das Industriepraktikum findet im siebten Fachsemester vor der Bachelorarbeit statt. Dabei werden durch das zuständige Praktikantenamt die vertrags- und versicherungsrechtlichen Aspekte begleitet.
- (2) Der Fachbereichsrat Elektrotechnik und Informationstechnik benennt eine zuständige Verantwortliche bzw. einen zuständigen Verantwortlichen, die bzw. der hauptsächlich die fachbereichsspezifischen, inhaltlichen Fragen vertritt und das Praktikantenamt beratend unterstützt. Die bzw. der Verantwortliche müssen hauptamtlich an der Ernst-Abbe-Hochschule Jena angestellt sein und eine Lehrbefugnis besitzen.
- (3) Die Suche und Bewerbung um eine geeignete Praxisstelle obliegen den Studierenden.

### § 3 Ziele des Industriepraktikums

- (1) Im Industriepraktikum sollen die Studierenden Ingeniertätigkeiten und ihre fachlichen Anforderungen kennen lernen, eine Einführung in Aufgaben des späteren beruflichen Einsatzes erfahren und Kenntnis über das soziale Umfeld eines Industriebetriebes erwerben.
- (2) Die Studierenden sollen eine praktische Ausbildung an konkreten Projekten erhalten, die inhaltlich der jeweilig gewählten Vertie-

- fungsrichtung des Hauptstudiums entsprechen und Ingenieurätigkeiten selbstständig ausführen.
- (3) Die praktische Ausbildung kann z. B. in den Bereichen Elektronik-, Hardware-, und Softwareentwicklung sowie für Aufgaben der Projektierung, Fertigung, Montage, Prüffeld, Arbeitsvorbereitung, Qualitätssicherung in der Elektrotechnik/Informationstechnik erfolgen.

#### **§ 4 Dauer des Industriepraktikums**

- (1) Das 7. Semester (Praxissemester) umfasst 12 Wochen Industriepraktikum und 9 Wochen Bachelorarbeit.
- (2) Die praktische Ausbildung umfasst mindestens 12 Wochen Vollzeittätigkeit in der Praxisstelle. Die Studierenden haben keinen Urlaubsanspruch. Fehlzeiten sind nachzuholen.

#### **§ 5 Zulassung**

Das Industriepraktikum des Bachelorstudiums kann erst begonnen werden, wenn maximal drei Prüfungsleistungen des ersten bis sechsten Semesters noch nicht erfolgreich erbracht worden sind.

#### **§ 6 Praxisstellen, Verträge, Abschlussbericht, Kolloquium**

- (1) Die Studierenden schließen vor Beginn des Industriepraktikums mit der Praxisstelle einen Vertrag ab. Vor Vertragsabschluss ist durch die Studierenden gemäß § 2 Abs. 5 die Zustimmung des zuständigen Praktikantenamtes der Ernst-Abbe-Hochschule einzuholen.
- (2) Der Vertrag regelt insbesondere die Verpflichtung der Praxisstelle
- die Studierenden für die Dauer des Industriepraktikums entsprechend den Ausbildung Zielen auszubilden,
  - den Studierenden eine Bescheinigung auszustellen, die Angaben über Beginn und Ende sowie Fehlzeiten der Ausbildungszeit, über die Inhalte der praktischen Tätigkeit sowie den Erfolg der Ausbildung enthalten,

- eine Praktikumsbetreuerin bzw. einen Praktikumsbetreuer zu benennen.
- (3) Der Vertrag regelt weiterhin die Verpflichtung der Studierenden
- die gebotenen Ausbildungsmöglichkeiten wahrzunehmen und die im Rahmen der Ausbildung übertragenen Aufgaben sorgfältig auszuführen,
  - den Anordnungen der Praxisstelle und der von ihr beauftragten Personen nachzukommen,
  - die für die Praxisstelle geltenden Ordnungen und Unfallverhütungsvorschriften sowie die Schweigepflicht einzuhalten,
  - das Fernbleiben von der Praxisstelle unverzüglich anzugeben.
- (4) Die Studierenden erstellen über das Industriepraktikum einen Abschlussbericht, den sie spätestens zum Ende der siebten Vorlesungswoche eines Semesters dem Praktikantenamt in gedruckter Form übergeben. Aus dem Bericht müssen der Verlauf und der Erfolg der praktischen Ausbildung ersichtlich sein. In der neunten Vorlesungswoche eines Semesters zu einem durch die Studiengangsleiterin bzw. den Studiengangsleiter festgelegten Termin wird der Bericht im Rahmen eines Kolloquiums verteidigt. Eine erfolgreiche Verteidigung ist Voraussetzung für die Anerkennung des Industriepraktikums gemäß § 2 Abs. 7 dieser Ordnung.

#### **§ 7 Status der Studierenden am Praktikumsort**

Das Industriepraktikum ist Bestandteil des Studiums. Während dieser Zeit bleiben die Studierenden mit allen Rechten und Pflichten an der Hochschule immatrikuliert. Sie sind keine Praktikanten im Sinne des Berufsbildungsgesetzes und unterliegen am Praktikumsort weder dem Betriebsverfassungsgesetz noch dem Personalvertretungsgesetz. Die Studierenden sind an die jeweiligen Ordnungen der Praxisstelle gebunden. Es besteht Anspruch auf Ausbildungsförderung nach Maßgabe des Bundesausbildungsförderungsgesetzes.

## **§ 8 Versicherung**

- (1) Die Studierenden sind während des Industriapraktikums kraft Gesetz gegen Unfall versichert (§ 2 Abs. 1 SGB VII.). Zuständig ist der für die Praxisstelle zuständige UV-Träger (§ 133 Abs. 1 SGB VII.). Im Versicherungsfall übermittelt die Praxisstelle der Ernst-Abbe-Hochschule eine Kopie der Unfallanzeige.
- (2) Das Haftpflichtrisiko am Praxisplatz ist durch die Studierenden privat abzusichern oder durch die Betriebshaftpflichtversicherung der Praxisstelle zu tragen.

## **§ 9 Studiennachweis**

Die Anerkennung des Industriapraktikums durch die Hochschule wird vom Praktikantenamt des

Fachbereiches auf Grundlage folgender Unterlagen erteilt:

- a) der vor Beginn des Industriapraktikums eingereichte Ausbildungsvertrag,
- b) die Arbeitszeitbescheinigung der Praxisstelle gemäß § 6 Abs. 2,
- c) der als erfolgreich bewertete Abschlussbericht gemäß § 6 Abs. 4,

## **§ 10 Anrechnung von praktischen Tätigkeiten**

Vom Industriapraktikum kann auf Antrag ausnahmsweise befreit werden, wer einen einschlägigen Diplomabschluss oder Bachelorabschluss vorweisen kann. Diese Entscheidung trifft der zuständige Prüfungsausschuss.

### Anlage 3: Studien- und Prüfungsplan

#### Wahlpflichtmodule

Diese Übersicht listet die angebotenen technischen Wahlpflichtmodule auf. Die Nennung erfolgt nicht abschließend. Eine Liste der tatsächlich angebotenen Module wird semesterweise veröffentlicht.

Modul-nummer	Modulname	Semesterwochen-stunden				Sprache der LV und PL	Zugangsvoraus-setzungen für Modulprüfung	Anmeldung zur Prüfung gleichzeitig mit Anmeldung zur zugehörigen LV	Prüfungsart und Dauer	Wichtung der Prüfungs-leistungen	Voraussetzun-gen für die Erteilung der Modulnote	ECTS-Punkte des Moduls		
		V	Ü	S	P							PM	WPM	WM
ET 1.902	Signalprozessoren	2	0	0	1	deutsch	keine	nein	APL	100 %	—	—	3	—
ET 1.903	Leistungselektronik	2	0	0	1	deutsch	keine	nein	PL 90 min	100 %	T Praktikum	—	3	—
ET 1.904	Immersive Medientechnik	2	0	0	2	deutsch	keine	nein	APL	100 %	T Praktikum	—	6	—
ET 1.905	Ausgewählte Kapitel der Analogen Schaltungstechnik	0	0	2	1	deutsch	keine	nein	SL	—	T Praktikum	—	3	—
ET 1.906	Autonome Modelfahrzeuge – Entwurf und Regelung	0	0	1	1	deutsch	keine	nein	APL	100 %	—	—	3	—
ET 1.907	Mikrorechnerentwurf	2	0	0	1	deutsch	keine	nein	APL	100 %	—	—	3	—
ET 1.908	Antriebssteuerungen	0	0	0	2	deutsch	keine	nein	APL	100 %	T Praktikum	—	3	—
ET 1.909	Filterentwurf	1	1	0	1	deutsch	keine	nein	APL	100 %	T Praktikum	—	3	—
ET 1.911	Sensorik	2	0	0	1	deutsch	keine	nein	PL 90 min	100 %	T Praktikum	—	3	—
GW 1.232	Stochastik	2	1	0	0	deutsch	keine	nein	PL 90 min	100 %	—	—	3	—
ET 1.914	Interkulturelles Ingenieurprojekt Autonome Systeme	0	0	2	0	englisch	keine	nein	SL	—	—	—	3	—

## 1. Semester: Grundlagenstudium

Modul-nummer	Modulname	Semesterwochen-stunden				Sprache der LV und PL	Zugangsvoraus-setzungen für Modulprüfung	Anmeldung zur Prüfung gleichzeitig mit Anmeldung zur zugehörigen LV	Prüfungsart und Dauer	Wichtung der Prüfungs-leistungen	Voraussetzun-gen für die Erteilung der Modulnote	ECTS-Punkte des Moduls		
		V	Ü	S	P							PM	WPM	WM
GW 1.317.1	Physik/Physik 1	2	2	0	0	deutsch	keine	nein	PL 90 min	50 %	beide Teilmodule und T Praktikum	6	—	—
GW 1.190.1	Technisches Englisch/Technisches Englisch 1	0	2	0	0	deutsch	keine	nein	SL	—	beide Teilmodule bestanden	3	—	—
ET 1.108	Grundlagen der Programmierung	2	2	0	0	deutsch	keine	nein	SL	—	—	6	—	—
GW 1.228	Mathematik 1	4	2	0	0	deutsch	keine	nein	PL 120 min	100 %	—	6	—	—
ET 1.112	Elektrotechnik 1	3	2	0	1	deutsch	keine	nein	PL 90 min	100 %	T Praktikum	6	—	—
ET 1.113	Projekt	0	0	1	0	deutsch	keine	nein	SL	—	—	3	—	—

## 2. Semester: Grundlagenstudium

Modul-nummer	Modulname	Semesterwochen-stunden				Sprache der LV und PL	Zugangsvoraus-setzungen für Modulprüfung	Anmeldung zur Prüfung gleichzeitig mit Anmeldung zur zugehörigen LV	Prüfungsart und Dauer	Wichtung der Prüfungs-leistungen	Voraussetzun-gen für die Erteilung der Modulnote	ECTS-Punkte des Moduls		
		V	Ü	S	P							PM	WPM	WM
GW 1.317.2	Physik/Physik 2	2	1	0	1	deutsch	keine	nein	PL 90 min	50 %	beide Teilmodule und T Praktikum	3	—	—
GW 1.190.2	Technisches Englisch/Technisches Englisch 2	0	3	0	0	deutsch	keine	nein	PL 90 min	100 %	beide Teilmodule bestanden	3	—	—
ET 1.204	Algorithmen und Datenstrukturen	2	2	0	0	deutsch	keine	nein	APL	100 %	—	6	—	—
ET 1.210	Elektronik 1	4	0	0	1	deutsch	keine	nein	SL	—	T Praktikum	6	—	—
GW 1.229	Mathematik 2	4	2	0	0	deutsch	keine	nein	PL 120 min	100 %	—	6	—	—
ET 1.212	Elektrotechnik 2	2	2	0	2	deutsch	keine	nein	PL 90 min	100 %	T Praktikum	6	—	—

### 3. Semester: Grundlagenstudium

Modul-nummer	Modulname	Semesterwochen-stunden				Sprache der LV und PL	Zugangsvoraus-setzungen für Modulprüfung	Anmeldung zur Prüfung gleichzeitig mit Anmeldung zur zugehörigen LV	Prüfungsart und Dauer	Wichtung der Prüfungs-leistungen	Voraussetzun-gen für die Erteilung der Modulnote	ECTS-Punkte des Moduls		
		V	Ü	S	P							PM	WPM	WM
ET 1.304	Regelungstechnik	2	1	0	1	deutsch	keine	nein	PL 90 min	100 %	T Praktikum	6	—	—
ET 1.305	Digitale Systeme	2	0	1	2	deutsch	keine	nein	PL 120 min	100 %	T Praktikum	6	—	—
ET 1.310.1	Elektronik 2/Aktive Bauelemente	2	0	0	1	deutsch	keine	nein	PL 90 min	100 %	T Praktikum	3	—	—
ET 1.310.2	Elektronik 2/Schaltungsdesign	1	0	0	2	deutsch	keine	nein	SL	—	—	3	—	—
ET 1.312	Signal- und Systemtheorie	4	2	0	0	deutsch	keine	nein	PL 90 min	100 %	—	6	—	—
ET 1.313.1	Messtechnik/Messtechnik 1	2	2	0	1	deutsch	keine	nein	—	—	T Praktikum	6	—	—

### 4. Semester: Grundlagenstudium

Modul-nummer	Modulname	Semesterwochen-stunden				Sprache der LV und PL	Zugangsvoraus-setzungen für Modulprüfung	Anmeldung zur Prüfung gleichzeitig mit Anmeldung zur zugehörigen LV	Prüfungsart und Dauer	Wichtung der Prüfungs-leistungen	Voraussetzun-gen für die Erteilung der Modulnote	ECTS-Punkte des Moduls		
		V	Ü	S	P							PM	WPM	WM
ET 1.313.2	Messtechnik/Messtechnik 2	2	1	0	1	deutsch	keine	nein	PL 120 min	100 %	T Praktikum beide Teilmodule	3	—	—
ET 1.205	Mikrocontrollertechnik	2	0	0	2	deutsch	keine	nein	SL	—	—	6	—	—
ET 1.412	Analoge Schaltungstechnik	2	1	0	2	deutsch	keine	nein	PL 90 min	100 %	T Praktikum	6	—	—

### 5. Semester: Grundlagenstudium

Modul-nummer	Modulname	Semesterwochen-stunden				Sprache der LV und PL	Zugangsvoraus-setzungen für Modulprüfung	Anmeldung zur Prüfung gleichzeitig mit Anmeldung zur zugehörigen LV	Prüfungsart und Dauer	Wichtung der Prüfungs-leistungen	Voraussetzun-gen für die Erteilung der Modulnote	ECTS-Punkte des Moduls		
		V	Ü	S	P							PM	WPM	WM
	Nichttechnisches Wahlpflichtmodul	Im Studienverlauf ist ein nichttechnisches Wahlpflichtmodul im Gesamtumfang von 3 ECTS zu belegen. Das Modulangebot der nichttechnischen Wahlpflichtmodule wird semesterweise veröffentlicht.												
ET 1.511	Digitale Signalverarbeitung	2	0	0	1	deutsch	keine	nein	PL 90 min	100 %	T Praktikum	3	—	—

4. Semester: Vertiefungsrichtung „Automatisierungstechnik und Robotik“

Modulnummer	Modulname	Semesterwochenstunden				Sprache der LV und PL	Zugangsvoraussetzungen für Modulprüfung	Anmeldung zur Prüfung gleichzeitig mit Anmeldung zur zugehörigen LV	Prüfungsart und Dauer	Wichtung der Prüfungsleistungen	Voraussetzungen für die Erteilung der Modulnote	ECTS-Punkte des Moduls		
		V	Ü	S	P							PM	WPM	WM
ET 1.414	Bildverarbeitung	3	2	0	0	deutsch	keine	nein	PL 90 min	100 %	—	6	—	—
ET 1.416	Steuerungstechnik/SPS	2	0	0	1	deutsch	keine	nein	PL 90 min	100 %	T Praktikum	3	—	—
ET 1.417	Kommunikationsnetze	4	0	0	1	deutsch	keine	nein	PL 90 min	100 %	T Praktikum	6	—	—

5. Semester: Vertiefungsrichtung „Automatisierungstechnik und Robotik“

6. Semester: Vertiefungsrichtung „Automatisierungstechnik und Robotik“

4. Semester: Vertiefungsrichtung „Kommunikations- und Schaltungstechnik“

Modulnummer	Modulname	Semesterwochenstunden				Sprache der LV und PL	Zugangsvoraussetzungen für Modulprüfung	Anmeldung zur Prüfung gleichzeitig mit Anmeldung zur zugehörigen LV	Prüfungsart und Dauer	Wichtung der Prüfungsleistungen	Voraussetzungen für die Erteilung der Modulnote	ECTS-Punkte des Moduls		
		V	Ü	S	P							PM	WPM	WM
ET 1.413	Leiterplattendesign	1	0	0	1	deutsch	keine	nein	APL	100 %	T Praktikum	3	—	—
ET 1.417	Kommunikationsnetze	4	0	0	1	deutsch	keine	nein	PL 90 min	100 %	T Praktikum	6	—	—
ET 1.418	Hardwarebeschreibung	2	0	1	2	deutsch	keine	nein	APL	100 %	T Praktikum	6	—	—

5. Semester: Vertiefungsrichtung „Kommunikations- und Schaltungstechnik“

6. Semester: Vertiefungsrichtung „Kommunikations- und Schaltungstechnik“

#### 4. Semester: Vertiefungsrichtung „Technische Informatik und Künstliche Intelligenz“

Modul-nummer	Modulname	Semesterwochen-stunden				Sprache der LV und PL	Zugangsvoraus-setzungen für Modulprüfung	Anmeldung zur Prüfung gleichzeitig mit Anmeldung zur zugehörigen LV	Prüfungsart und Dauer	Wichtung der Prüfungs-leistungen	Voraussetzun-gen für die Erteilung der Modulnote	ECTS-Punkte des Moduls		
		V	Ü	S	P							PM	WPM	WM
ET 1.410	Softwaretechnologie	2	2	0	0	deutsch	keine	nein	APL	100 %	—	6	—	—
ET 1.414	Bildverarbeitung	3	2	0	0	deutsch	keine	nein	PL 90 min	100 %	—	6	—	—
GW 1.429	Grundlagen des Maschinellen Lernens	1	1	0	0	deutsch	keine	nein	PL 90 min	100 %	—	3	—	—

#### 5. Semester: Vertiefungsrichtung „Technische Informatik und Künstliche Intelligenz“

Modul-nummer	Modulname	Semesterwochen-stunden				Sprache der LV und PL	Zugangsvoraus-setzungen für Modulprüfung	Anmeldung zur Prüfung gleichzeitig mit Anmeldung zur zugehörigen LV	Prüfungsart und Dauer	Wichtung der Prüfungs-leistungen	Voraussetzun-gen für die Erteilung der Modulnote	ECTS-Punkte des Moduls		
		V	Ü	S	P							PM	WPM	WM
ET 1.315	Mobile Computing	2	2	0	0	deutsch	keine	nein	APL	100 %	—	6	—	—
ET 1.512	Computational Logic	2	1	0	0	deutsch	keine	nein	SL	—	—	3	—	—
ET 1.518	Computervision	2	1	0	1	deutsch	keine	nein	APL	100 %	T Praktikum	6	—	—
—	Techn. Wahlpflichtmodule	Innerhalb des 5. und 6. Semesters sind insgesamt 15 ECTS zu erbringen. Die angebotenen Wahlpflichtmodule werden semesterweise veröffentlicht.												

#### 6. Semester: Vertiefungsrichtung „Technische Informatik und Künstliche Intelligenz“

Modul-nummer	Modulname	Semesterwochen-stunden				Sprache der LV und PL	Zugangsvoraus-setzungen für Modulprüfung	Anmeldung zur Prüfung gleichzeitig mit Anmeldung zur zugehörigen LV	Prüfungsart und Dauer	Wichtung der Prüfungs-leistungen	Voraussetzun-gen für die Erteilung der Modulnote	ECTS-Punkte des Moduls		
		V	Ü	S	P							PM	WPM	WM
ET 1.616	Informationstechnik	2	0	2	1	deutsch	keine	nein	APL	100 %	—	6	—	—
ET 1.419	Echtzeitbetriebssysteme	2	2	0	0	deutsch	keine	nein	APL	100 %	—	6	—	—
ET 1.415	Angewandte Künstliche Intelligenz	3	0	1	1	deutsch	keine	nein	PL 90 min	100 %	T Praktikum	6	—	—
ET 1.418	Hardwarebeschreibung	2	0	1	2	deutsch	keine	nein	PL 90 min	100 %	T Praktikum	6	—	—
—	Techn. Wahlpflichtmodule	Innerhalb des 5. und 6. Semesters sind insgesamt 15 ECTS zu erbringen. Die angebotenen Wahlpflichtmodule werden semesterweise veröffentlicht.												

## 7. Semester: Industriepraktikum und Bachelorarbeit

Modul-nummer	Modulname	Semesterwochen-stunden				Sprache der LV und PL	Zugangsvoraus-setzungen für Modulprüfung	Anmeldung zur Prüfung gleichzeitig mit Anmeldung zur zugehörigen LV	Prüfungsart und Dauer	Wichtung der Prüfungs-leistungen	Voraussetzun-gen für die Erteilung der Modulnote	ECTS-Punkte des Moduls		
		V	Ü	S	P							PM	WPM	WM
ET 1.701	Industriepraktikum	—	—	1	—	deutsch englisch	keine	nein	T	—	—	15	—	—
ET 1.702	Bachelorarbeit Schriftliche Arbeit	—	—	—	—	deutsch englisch	alle Modulprüfungen bestanden	nein	Bachelorarbeit	100 %	—	12	—	—
ET 1.703	Bachelorarbeit Kolloquium	—	—	—	—	deutsch englisch	alle Modulprüfungen und Bachelorarbeit/schriftliche Arbeit bestanden	nein	Koll.	100 %	—	3	—	—

### Legende:

SWS	Semesterwochenstunden
LV	Lehrveranstaltung
V	Vorlesung
S	Seminar
Ü	Übung
P	Praktikum
PM	Pflichtmodul
WPM	Wahlpflichtmodul
WM	Wahlmodul

PL	Prüfungsleistung Benotete
MP	Mündliche Prüfung
SP	Schriftliche Prüfung
APL	Alternative Prüfungsleistung
SL	Unbenotete Studienleistung
R	Referat
ST	Schriftlicher Test
MT	Mündlicher Test
HA	Hausarbeit
Prot.	Protokoll
Koll.	Kolloquium
B	Beleg
E	Exkursion
T	Testat

#### Anlage 4: Mobilitätsfenster im 5. Semester Ba ET/IT

<b>Leistungen im 5. FS gemäß SGSB</b>	<b>18 ECTS (3+3+6+6) Pflichtfächer</b>	<b>3 ECTS nichttechnisches Wahlpflichtfach</b>	<b>9 ECTS technische Wahlpflichtfächer</b>
Im Learning Agreement werden vereinbart:	Module an der Destinations-Hochschule, die im Wesentlichen den Inhalten der vier Pflichtmodule im 5. FS (nach SGSB) entsprechen sollen	Eine beliebige Anzahl Module an der Destinations-Hochschule, die in Summe 12 ECTS ergeben. Das können sein: Fachmodule, Sprachmodule, Module zur Vermittlung von interkulturellen Kompetenzen oder andere zu vereinbarenden Modulen, Projekte, Durchführung von Tutorien etc.	
Auf dem Zeugnis stehen:	Ein Modul „Fachmodule im Auslandssemester“ (bis zu 18 ECTS, Note: ECTS-gewichteter Mittelwert der im Ausland bestandenen Module)	Zwei Module: „Wahlpflichtmodul I. im Auslandssemester“ (3 ECTS) „Wahlpflichtmodul II. im Auslandssemester“ (9 ECTS) (Noten: jeweils Note bzw. ECTS-gewichteter Mittelwert der Noten der bestandenen Module, Projekte etc.). Falls keine Note/Noten gebildet werden kann/können, bleibt/en die Note/n frei.	
Wenn die Leistung im Ausland nicht vollständig erbracht wird, oder im Learning Agreement weniger ECTS vereinbart sind, erfolgt ein:	Nachholen durch Pflichtmodule gemäß SGSB ohne Anrechnung möglicher Fehlleistungen im Auslandssemester.	Nachholen durch an der EAH Jena zu belegenden Modulen (z. B. technische und nichttechnische Wahlpflichtfächer gemäß SGSB, andere auf Antrag) ohne Anrechnung möglicher Fehlleistungen im Auslandssemester.	

# **Studiengangsspezifische Bestimmungen für den Bachelorstudiengang „Angewandte Informatik und Künstliche Intelligenz“ im Fachbereich Elektrotechnik und Informationstechnik an der Ernst-Abbe-Hochschule Jena vom 14. Januar 2026**

Gemäß § 3 Abs. 1 in Verbindung mit § 38 Abs. 3 des Thüringer Hochschulgesetzes (ThürHG) vom 10. Mai 2018 (GVBl. S. 149), zuletzt geändert durch Art. 31 des Gesetzes vom 2. Juli 2024 (GVBl. S. 277) erlässt die Ernst-Abbe-Hochschule Jena folgende studiengangsspezifischen Bestimmungen für den Bachelorstudi-

engang „Angewandte Informatik und künstliche Intelligenz“. Der Rat des Fachbereichs Elektrotechnik und Informationstechnik hat am 25. Juni 2025 diese Ordnung beschlossen. Die vorläufige Leiterin der Ernst-Abbe-Hochschule Jena hat mit Erlass vom 14. Januar 2026 diese Ordnung genehmigt.

## **Inhalt**

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Zugang zum Studium
- § 3 Zulassung zum Studium
- § 4 Immatrikulation
- § 5 Ziel des Studiengangs
- § 6 Regelstudienzeit
- § 7 Aufbau und Inhalt des Studiengangs
- § 8 Praktika
- § 9 Unterrichtssprache
- § 10 Wahlpflichtmodule
- § 11 Anrechnung von außerhochschulischen

Anlage 1: entfällt

Anlage 2: Praktikumsordnung

- Leistungen
- § 12 Prüfungsmodalitäten
- § 13 Definition weiterer alternativer Prüfungsleistungen
- § 14 Prüfungsausschuss
- § 15 Bachelorarbeit
- § 16 Kolloquium
- § 17 Bildung der Gesamtnote für die Bachelorprüfung
- § 18 Akademischer Grad
- § 19 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Anlage 3: Studien- und Prüfungsplan

Anlage 4: Mobilitätsfenster

## **§ 1 Geltungsbereich**

- (1) Diese studiengangsspezifischen Bestimmungen konkretisieren aufbauend auf der Rahmenstudienordnung (nachfolgend RSO) sowie der Rahmenprüfungsordnung (nachfolgend RPO) für Bachelorstudiengänge der Ernst-Abbe-Hochschule Jena (nachfolgend Hochschule) die Modalitäten von Studium und Prüfung im Bachelorstudiengang „Angewandte Informatik und Künstliche Intelligenz“ (nachfolgend Studiengang) des Fachbereichs Elektrotechnik und Informationstechnik (nachfolgend Fachbereich) der Hochschule.
- (2) Diese studiengangsspezifischen Bestimmungen gelten für Studierende, die ab dem Wintersemester 2026/27 im Studiengang

immatrikuliert werden.

## **§ 2 Zugang zum Studium**

Die Studienbewerberin bzw. der Studienbewerber erhält Zugang zum Studium, wenn sie bzw. er die allgemeinen Zugangsvoraussetzungen des § 67 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 ThürHG oder die Zugangsvoraussetzungen nach den §§ 67 Abs. 5, 68, 70 Abs. 1 oder 2 ThürHG in Verbindung mit den gegebenenfalls bestehenden gesonderten Regelungen der Hochschule erfüllt.

### § 3 Zulassung zum Studium

Das Studium an der Hochschule ist grundsätzlich zulassungsfrei. Regelt die jeweils geltende Satzung zur Festsetzung der Zulassungszahlen der Hochschule für ein bestimmtes Semester eine Zulassungszahl, so ist das Studium für dieses Semester zulassungsbeschränkt. Für die Vergabe von Studienplätzen gelten im Falle einer Zulassungsbeschränkung nach Satz 2 die Regeln des ThürHZG, der Hochschulauswahlverfahrensordnung, der Immatrikulationsordnung (ImmaO) sowie der Satzung zur Festsetzung der Zulassungszahlen der Hochschule in der jeweils aktuellen Fassung.

### § 4 Immatrikulation

- (1) Personen nach § 71 Abs. 1 Satz 2 ThürHG sowie nach § 71 Abs. 2 ThürHG in Verbindung mit § 5 Abs. 5 ImmaO der Hochschule benötigen für die Immatrikulation den Nachweis hinreichender Kenntnisse der deutschen Sprache, mindestens nachgewiesen durch:
  - die Deutsche Sprachprüfung für den Hochschulzugang (DSH) 2,
  - den Test Deutsch als Fremdsprache (Test-DaF) mit mindestens 4 Punkten in allen Teilbereichen,
  - telc Deutsch C1 Hochschule,
  - das Goethe-Zertifikat C2: Großes Deutsches Sprachdiplom,
  - den Prüfungsteil Deutsch der Feststellungsprüfung eines Studienkollegs oder
  - das Deutsche Sprachdiplom der Kultusministerkonferenz – Zweite Stufe (DSD II.).
- (2) Die Immatrikulation in das erste Fachsemester erfolgt in der Regel zum Wintersemester.

### § 5 Ziel des Studiengangs

- (1) Die Absolventinnen und Absolventen können Methoden und Verfahren der linearen Algebra, der Analysis und der physikalischen Modellierung auf einfache Beispiele der Informatik, künstlicher Intelligenz und Informationstechnik anwenden. Sie kennen die Techniken und Verfahren der Mathematik, Logik, Programmierung, Softwaretechnik, Betriebssysteme, Datenbanken, Netzwerke und IT-Systeme, Sensorik, Maschi-

nelles Lernen und Deep Learning und deren Anwendung in typischen IT-Systemen. Sie besitzen Kenntnisse in technischem Englisch und können Verfahren und Methoden und Informatik der Programmierung anwenden sowie Algorithmen und Datenstrukturen analysieren und umsetzen. Nicht zuletzt können sie Pflichtenhefte erarbeiten und den Entwicklungs- und Überleitungsprozess gestalten sowie ihre Arbeitsergebnisse vor Kollegen und Kolleginnen, Kundeninnen und Kunden sowie Fachpublikum präsentieren.

- (2) Der Studiengang führt die Studierenden zu einem ersten berufsqualifizierenden Abschluss und qualifiziert für die ingenieurtechnische Bearbeitung informationstechnischer Aufgaben. Folgende Kompetenzen werden vermittelt:

*Fachkompetenzen:* Die Absolventinnen und Absolventen

- beherrschen wissenschaftliche Grundlagen in den Fachgebieten Mathematik, Softwaretechnik, Informatik und künstlicher Intelligenz, die Beschreibung softwarebasierter Systeme,
- beherrschen verschiedene Verfahren zum Modellieren, Konstruieren, Simulieren, Testen und Integrieren solcher Systeme.

*Methodenkompetenzen:* Die Absolventinnen und Absolventen

- sind vertraut mit den Verfahren zur Analyse und zum Entwurf von Softwaresystemen,
- können Entwürfe von Systemen künstlicher Intelligenz, sowie verschiedene Lösungsvarianten beurteilen,
- können die erzielten Ergebnisse kritisch hinterfragen,
- sind befähigt, in einem der Hauptanwendungsfelder der Informatik als Ingenieur zu arbeiten.

*Selbstkompetenzen:* Die Absolventinnen und Absolventen

- sind durch die Grundlagenorientierung der Ausbildung sehr gut auf lebenslanges Lernen, auf den Einsatz in unterschiedlichen Berufsfeldern oder den Erwerb einer höheren Qualifikation in ihrem Fach vorbereitet,
- sind in der Lage, mit Spezialisten verwandter Disziplinen zu kommunizieren

und zusammenzuarbeiten.

**Sozialkompetenzen:** Die Absolventinnen und Absolventen

- sind vertraut mit der selbstständigen Projektarbeit sowie der Arbeit im Team, können die Ergebnisse anderer erfassen und sind in der Lage, die eigenen und im Team erzielten Ergebnisse schriftlich und mündlich zu kommunizieren,
- können ihre Arbeitsergebnisse vor Fachpublikum präsentieren und verteidigen,
- können in der Gesellschaft aktiv zum Meinungsbildungsprozess in Bezug auf wissenschaftliche und technische Fragestellungen beitragen.

## **§ 6 Regelstudienzeit**

Die Regelstudienzeit beträgt sieben Semester.

## **§ 7 Aufbau und Inhalt des Studiengangs**

- (1) Der Studiengang ist ein Präsenzstudien- gang.
- (2) Für den erfolgreichen Abschluss des Studiums sind 210 ECTS-Punkte erforderlich, davon pro Semester durchschnittlich 30 ECTS-Punkte. Ein Modul soll in der Regel sechs ECTS-Punkte haben.
- (3) Aufbau und Inhalt des Studiengangs regelt verbindlich der Studien- und Prüfungsplan (Anlage 3).
- (4) Das fünfte Semester ist so ausgestaltet, dass es sich für einen Studienaufenthalt oder Praktikum im Ausland besonders eignet (Mobilitätsfenster, siehe Anlage 4).
- (5) Im Studiengang ist ein Teilzeitstudium nach § 24 ImmaO i. V. m. § 17 RSO der Hochschule nach Anlage 3 nicht vorgesehen.
- (6) Die Lehrinhalte des Studiengangs ergeben sich aus den Modulbeschreibungen.

## **§ 8 Praktika**

- (1) Das Studium beinhaltet vorlesungsbegleitende Praktika, welche in Anlage 3 aufgeführt sind.
- (2) Das Studium beinhaltet ein Industriepraktikum im siebten Fachsemester. Dieses umfasst mindestens zwölf Wochen. Dessen

Ausgestaltung ist in der Praktikumsordnung (Anlage 2) geregelt.

## **§ 9 Unterrichtssprache**

Die Unterrichtssprache ist Deutsch, soweit in Anlage 3 nichts Abweichendes bestimmt ist.

## **§ 10 Wahlpflichtmodule**

Anlage 3 enthält Wahlpflichtmodule. Die Studierenden können aus den in Anlage 3 aufgeführten sowie den semesterweise veröffentlichten Wahlpflichtmodulen wählen. Werden nicht alle in Anlage 3 aufgeführten Wahlpflichtmodule angeboten, so hat der Fachbereich die angebotenen Module rechtzeitig vor Beginn des jeweiligen Semesters in geeigneter Form bekanntzugeben. Die ausgewählten Module müssen in der Summe mindestens 18 ECTS-Punkte umfassen, davon 15 ECTS-Punkte technische und 3 ECTS-Punkte nichttechnische Wahlpflichtmodule. Im 5. und 6. Semester sind 36 ECTS-Punkte aus den Anwendungsthemen zu wählen.

## **§ 11 Anrechnung von außerhochschulischen Leistungen**

Einschlägige berufspraktische Leistungen können nach Maßgabe von § 54 Abs. 10 ThürHG angerechnet werden. Dies gilt auch für freiwillige Praktika.

## **§ 12 Prüfungsmodalitäten**

- (1) Die Frist für die Ablegung von Modulprüfungen gemäß § 14 RPO beträgt sieben Semester, nachdem die Prüfung in Anlage 3 erstmalig vorgesehen ist. Nach Ablauf der Frist nach Satz 1 gilt die Prüfung als nicht bestanden.
- (2) Mündliche Prüfungen werden von zwei Prüfenden (Kollegialprüfung) durchgeführt.
- (3) Die Meldung zu Prüfungen erfolgt durch fristgemäße Einschreibung über das durch das zuständige Prüfungsamt mitgeteilte Verfahren.

- (4) Die bzw. der Studierende kann sich innerhalb der vom zuständigen Prüfungsamt mitgeteilten Verfahren durch Erklärung ohne Angabe von Gründen abmelden.
- (5) Wiederholungsprüfungen zu Prüfungsleistungen werden im Folgesemester angeboten. Nicht bestandene Praktika und alternative Prüfungsleistungen müssen in dem Semester angeboten werden, in dem die betreffende Lehrveranstaltung stattfindet.
- (6) Die Anzahl der zulässigen zweiten Wiederholungsprüfungen beträgt sieben.
- (7) Gegebenenfalls zugelassene Hilfsmittel für die Prüfungsleistung werden im Zusammenhang mit der entsprechenden Lehrveranstaltung angegeben.
- (8) Besteht eine Modulprüfung aus mehreren Prüfungsleistungen, so müssen alle Teilleistungen mit mindestens „ausreichend“ benotet worden sein.

### **§ 13 Definition weiterer alternativer Prüfungsleistungen**

Derzeit nicht besetzt.

### **§ 14 Prüfungsausschuss**

Zuständig ist der Prüfungsausschuss des Fachbereichs.

### **§ 15 Bachelorarbeit**

- (1) Die Zulassung zur Bachelorarbeit kann erst erfolgen, nachdem alle vorangegangenen Modulprüfungen erfolgreich erbracht worden sind.
- (2) Die Bachelorarbeit wird hochschulseitig durch eine Hochschullehrerin oder einen Hochschullehrer betreut, der dem Fachbereich angehört oder Lehrveranstaltungen im Studiengang durchführt. Eine Ausnahme muss durch den Prüfungsausschuss genehmigt werden.
- (3) Für die Ausgabe des Themas der Bachelorarbeit sind beim Prüfungsamt folgende Unterlagen einzureichen, soweit sie nicht bereits vorliegen:
  - a. der Nachweis über die erfolgreiche Absolvierung von allen nach Absatz 1 erforderlichen Modulprüfungen,

- b. eine Erklärung der zu prüfenden Person, dass sie bzw. er die Bachelorprüfung in dem gewählten Bachelorstudiengang nicht bereits an einer Hochschule in der Bundesrepublik Deutschland endgültig nicht bestanden hat oder sich nicht in einem noch nicht abgeschlossenen Prüfungsverfahren befindet und
  - c. der Antrag auf Ausgabe des Themas der Bachelorarbeit.
- (4) Die Bearbeitungszeit für die Bachelorarbeit beträgt neun Wochen und kann auf Antrag der zu prüfenden Person aus Gründen, die sie nicht zu vertreten hat, um maximal vier Wochen verlängert werden. In der Regel soll die Bachelorarbeit einen Umfang von ca. 40 Seiten haben.
  - (5) Die Bachelorarbeit ist beim Prüfungsamt abzugeben. Abzugeben sind:
    - zwei gebundene Exemplare der Arbeit mit unterschriebener Selbständigkeitserklärung,
    - eine elektronische lesbare Version der Arbeit und
    - ein Poster in elektronisch lesbbarer Form sowie ein ausgedrucktes Exemplar des Posters im A4-Format, das mit Stempel und Unterschrift des Betriebs, in dem die Arbeit angefertigt wurde, die Freigabe für dessen Veröffentlichung im Fachbereich trägt. Erfolgte die Erstellung der Arbeit an der Hochschule, erfolgt die Freigabe des Posters durch die betreuende Hochschullehrerin oder den betreuenden Hochschullehrer.

### **§ 16 Kolloquium**

- (1) Im Kolloquium soll die zu prüfende Person die Ergebnisse der Bachelorarbeit in Form eines Vortrags vorstellen und gegenüber fachlicher Kritik vertreten.
- (2) Das Kolloquium darf erst abgelegt werden,
  - wenn alle Modulprüfungen einschließlich der Bachelorarbeit erfolgreich absolviert wurden und
  - zwei unabhängige benotete fachliche Gutachten vorliegen, die die Bachelorarbeit jeweils mit mindestens „ausreichend“ bewerten. Diese werden in der Regel vom Hochschulbetreuer bzw. der Hochschul-

betreuerin und vom Praxisbetreuer bzw. der Praxisbetreuerin erstellt.

Zur abschließenden Bewertung der Bachelorarbeit muss das Kolloquium mit mindestens „ausreichend“ bestanden sein.

- (3) Das Kolloquium wird vor zwei Prüfenden, von denen eine bzw. einer den Vorsitz des Kolloquiums übernimmt und in Anwesenheit einer bzw. eines sachkundigen Beisitzerin bzw. Beisitzers, abgelegt. Mindestens eine prüfende Person muss eine Professorin bzw. ein Professor, in der Regel die Betreuerin bzw. der Betreuer der Bachelorarbeit, sein. Die zu prüfende Person kann dem Prüfungsausschuss eine prüfende Person oder eine Gruppe von Prüfenden vorschlagen. Der Vorschlag begründet keinen Anspruch auf tatsächliche Zuteilung der beantragten Personen. Die Namen der Prüfenden sind aktenkundig zu machen und der zu prüfenden Person mindestens eine Woche vor der Prüfung mitzuteilen; die Frist kann auf Wunsch der zu prüfenden Person verkürzt werden. Ein Wechsel in der Person der Prüferin bzw. des Prüfers kann nur aus sachlichen Gründen, wie z. B. längerer Krankheit, erfolgen und ist ebenfalls aktenkundig zu machen.
- (4) Die Dauer des Kolloquiums beträgt mindestens 30 und höchstens 90 Minuten.
- (5) Hinsichtlich der Zulassung weiterer Personen und Geheimhaltung gilt § 20 Abs. 3 und 5 RPO entsprechend. Die Zulassung erstreckt sich nicht auf die anschließende Be-

ratung und die Bekanntgabe des Prüfungsresultates an die zu prüfende Person.

## § 17 Bildung der Gesamtnote für die Bachelorprüfung

Die Gesamtnote der Bachelorprüfung errechnet sich abweichend von § 29 Abs. 4 RPO wie folgt:

Mittelwert der einzelnen, mit den entsprechenden ECTS-Punkten gewichteten Modulnoten	75 % der Gesamtnote
Bachelorarbeit	20 % der Gesamtnote
Kolloquium	5 % der Gesamtnote

## § 18 Akademischer Grad

Nach erfolgreicher Absolvierung aller Modulprüfungen des Studiengangs verleiht die Hochschule den akademischen Grad „Bachelor of Engineering“, Kurzbezeichnung „B.Eng.“.

## § 19 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese studiengangsspezifischen Bestimmungen treten am ersten Tag des auf ihre Bekanntmachung im Verkündungsblatt der Hochschule folgenden Monats in Kraft.

Jena, den 13.01.2026

Prof. Dr. Oliver Jack  
Dekan

Jena, den 14.01.2026

Prof. Dr. Kristin Mitte  
vorläufige Leiterin

**Anlage 1: Entfällt**

## Anlage 2: Praktikumsordnung

# Ordnung für das Industriepraktikum des Bachelorstudienganges „Angewandte Informatik und Künstliche Intelligenz“ an der Ernst-Abbe-Hochschule Jena

## Inhaltsverzeichnis

- |  |  |
|--|--|
| § 1 Geltungsbereich  | § 7 Status der Studierenden am Praktikumsort |
| § 2 Allgemeines  | § 8 Versicherung                             |
| § 3 Ziele des Industriepraktikums                            | § 9 Studiennachweis                          |
| § 4 Dauer des Industriepraktikums                            | § 10 Anrechnung von praktischen Tätigkeiten  |
| § 5 Zulassung  |  |
| § 6 Praxisstellen, Verträge, Abschlussbericht,<br>Kolloquium |  |

### § 1 Geltungsbereich

Die Ordnung für das Industriepraktikum des Bachelorstudienganges Angewandte Informatik und Künstliche Intelligenz ist Bestandteil der SGSB und regelt die Durchführung des Industriepraktikums.

### § 2 Allgemeines

- (1) Im Studiengang sind im Rahmen des Industriepraktikums praktische, hochschulgelenkte Studienanteile vorgesehen. Das Industriepraktikum findet im siebten Fachsemester vor der Bachelorarbeit statt. Dabei werden durch das zuständige Praktikantenamt die vertrags- und versicherungsrechtlichen Aspekte begleitet.
- (2) Der Fachbereichsrat Elektrotechnik und Informationstechnik benennt eine zuständige Verantwortliche bzw. einen zuständigen Verantwortlichen, die bzw. der hauptsächlich die fachbereichsspezifischen, inhaltlichen Fragen vertritt und das Praktikantenamt beratend unterstützt. Die bzw. der Verantwortliche müssen hauptamtlich an der Ernst-Abbe-Hochschule Jena angestellt sein und eine Lehrbefugnis besitzen.
- (3) Die Suche und Bewerbung um eine geeignete Praxisstelle obliegen den Studierenden.

- (4) Das Industriepraktikum der Studierenden wird auf der Grundlage eines Ausbildungsvertrages zwischen den Studierenden und der Praxisstelle geregelt.
- (5) Das zuständige Praktikantenamt bestätigt durch Unterschrift die Ausbildungsverträge.
- (6) Während des Industriepraktikums kann die Ausbildungsstätte nur in begründeten Ausnahmefällen mit Zustimmung der bzw. des im Fachbereich zuständigen Professorin bzw. Professors gewechselt werden.
- (7) Die bzw. der im Fachbereich Elektrotechnik und Informationstechnik zuständige Professorin bzw. Professor und das zuständige Praktikantenamt bestätigen den erfolgreichen Abschluss des Industriepraktikums.
- (8) Die Durchführung eines Praktikums im Ausland wird in der Vorbereitung durch den Fachbereich unterstützt.

### § 3 Ziele des Industriepraktikums

- (1) Im Industriepraktikum sollen die Studierenden Ingeniertätigkeiten und ihre fachlichen Anforderungen kennen lernen, eine Einführung in Aufgaben des späteren beruflichen Einsatzes erfahren und Kenntnis über das soziale Umfeld eines Industriebetriebes erwerben.
- (2) Die Studierenden sollen eine praktische Ausbildung an konkreten Projekten erhalten, die inhaltlich den Schwerpunkten des

- Hauptstudiums entsprechen und Ingenieur-tätigkeiten selbständig ausführen.
- (3) Die praktische Ausbildung kann z. B. in den Bereichen Hardware-, und Softwareentwick-lung sowie für Aufgaben der Projektierung, Fertigung, Montage, Prüffeld, Arbeitsvorbe-reitung, Qualitätssicherung in der Elektrotechnik/Informationstechnik erfolgen.

#### **§ 4 Dauer des Industriepraktikums**

- (1) Das 7. Semester (Praxissemester) umfasst 12 Wochen Industriepraktikum und 9 Wo-chen Bachelorarbeit.
- (2) Die praktische Ausbildung umfasst minde-stens 12 Wochen Vollzeittätigkeit in der Pra-xisstelle. Die Studierenden haben keinen Urlaubsanspruch. Fehlzeiten sind nachzu-holen.

#### **§ 5 Zulassung**

Das Industriepraktikum des Bachelorstudiums kann erst begonnen werden, wenn maximal drei Prüfungsleistungen des ersten bis sechsten Semesters noch nicht erfolgreich erbracht worden sind.

#### **§ 6 Praxisstellen, Verträge, Abschlussbericht, Kolloquium**

- (1) Die Studierenden schließen vor Beginn des Industriepraktikums mit der Praxisstelle ei-nen Vertrag ab. Vor Vertragsabschluss ist durch die Studierenden gemäß § 2 Abs. 5 die Zustimmung des zuständigen Praktikan-tenamtes der Ernst-Abbe-Hochschule ein-zuhören.
- (2) Der Vertrag regelt insbesondere die Ver-pflichtung der Praxisstelle
- die Studierenden für die Dauer des In-dustriepraktikums entsprechend den Ausbildung Zielen auszubilden,
  - den Studierenden eine Bescheinigung auszustellen, die Angaben über Beginn und Ende sowie Fehlzeiten der Ausbil-dungszeit, über die Inhalte der prakti-schen Tätigkeit sowie den Erfolg der Ausbildung enthalten,
  - eine Praktikumsbetreuerin bzw. einen Praktikumsbetreuer zu benennen.

- (3) Der Vertrag regelt weiterhin die Verpflich-tung der Studierenden
- die gebotenen Ausbildungsmöglichkei-ten wahrzunehmen und die im Rah-me der Ausbildung übertragenen Aufgaben sorgfältig auszuführen,
  - den Anordnungen der Praxisstelle und der von ihr beauftragten Personen nachzukommen,
  - die für die Praxisstelle geltenden Ord-nungen und Unfallverhütungsvorschrif-ten sowie die Schweigepflicht einzuhal-ten,
  - das Fernbleiben von der Praxisstelle unverzüglich anzuzeigen.
- (4) Die Studierenden erstellen über das Indus-triepraktikum einen Abschlussbericht, den sie spätestens zum Ende der siebten Vor-lehungswoche eines Semesters dem Prakti-kantenamt in gedruckter Form übergegen. Aus dem Bericht müssen der Verlauf und der Erfolg der praktischen Ausbildung er-sichtlich sein. In der neunten Vorlesungs-woche eines Semesters zu einem durch die Studiengangsleiterin bzw. den Studien-gangsleiter festgelegten Termin wird der Be-richt im Rahmen eines Kolloquiums verteili-det. Eine erfolgreiche Verteidigung ist Vor-aussetzung für die Anerkennung des Indus-triepraktikums gemäß § 2 Abs. 7 dieser Ord-nung.

#### **§ 7 Status der Studierenden am Praktikumsort**

Das Industriepraktikum ist Bestandteil des Stu-diums. Während dieser Zeit bleiben die Studie-renden mit allen Rechten und Pflichten an der Hochschule immatrikuliert. Sie sind keine Prak-tikanten im Sinne des Berufsbildungsgesetzes und unterliegen am Praktikumsort weder dem Betriebsverfassungsgesetz noch dem Personal-vertretungsgesetz. Die Studierenden sind an die jeweiligen Ordnungen der Praxisstelle gebun-den. Es besteht Anspruch auf Ausbildungsför-de rung nach Maßgabe des Bundesausbildungsför-derungsgesetzes.

## **§ 8 Versicherung**

- (1) Die Studierenden sind während des Industriepraktikums kraft Gesetz gegen Unfall versichert (§ 2 Abs. 1 SGB VII.). Zuständig ist der für die Praxisstelle zuständige UV-Träger (§ 133 Abs. 1 SGB VII.). Im Versicherungsfall übermittelt die Praxisstelle der Ernst-Abbe-Hochschule eine Kopie der Unfallanzeige.
- (2) Das Haftpflichtrisiko am Praxisplatz ist durch die Studierenden privat abzusichern oder durch die Betriebshaftpflichtversicherung der Praxisstelle zu tragen.

## **§ 9 Studiennachweis**

Die Anerkennung des Industriepraktikums durch die Hochschule wird vom Praktikantenamt des

Fachbereiches auf Grundlage folgender Unterlagen erteilt:

- a) der vor Beginn des Industriepraktikums eingereichte Ausbildungsvertrag,
- b) die Arbeitszeitbescheinigung der Praxisstelle gemäß § 6 Abs. 2,
- c) der als erfolgreich bewertete Abschlussbericht gemäß § 6 Abs. 4,

## **§ 10 Anrechnung von praktischen Tätigkeiten**

Vom Industriepraktikum kann auf Antrag ausnahmsweise befreit werden, wer einen einschlägigen Diplomabschluss oder Bachelorabschluss vorweisen kann. Diese Entscheidung trifft der zuständige Prüfungsausschuss.

### Anlage 3: Studien- und Prüfungsplan

#### Wahlpflichtmodule

Diese Übersicht listet die angebotenen technischen Wahlpflichtmodule auf. Die Nennung erfolgt nicht abschließend. Eine Liste der tatsächlich angebotenen Module wird semesterweise veröffentlicht.

Modul-nummer	Modulname	Semesterwochen-stunden				Sprache der LV und PL	Zugangsvoraus-setzungen für Modulprüfung	Anmeldung zur Prüfung gleichzeitig mit Anmeldung zur zugehörigen LV	Prüfungsart und Dauer	Wichtung der Prüfungs-leistungen	Voraussetzun-gen für die Erteilung der Modulnote	ECTS-Punkte des Moduls		
		V	Ü	S	P							PM	WPM	WM
ET 1.902	Signalprozessoren	2	0	0	1	deutsch	keine	nein	APL	100 %	—	3	—	—
ET 1.903	Leistungselektronik	2	0	0	1	deutsch	keine	nein	PL 90 min	100 %	T Praktikum	3	—	—
ET 1.904	Immersive Medientechnik	2	0	0	2	deutsch	keine	nein	APL	100 %	T Praktikum	6	—	—
ET 1.905	Ausgewählte Kapitel der Analogen Schaltungstechnik	0	0	2	1	deutsch	keine	nein	SL	—	T Praktikum	3	—	—
ET 1.906	Autonome Modelfahrzeuge – Entwurf und Regelung	0	0	1	1	deutsch	keine	nein	APL	100 %	—	3	—	—
ET 1.907	Mikrorechnerentwurf	2	0	0	1	deutsch	keine	nein	APL	100 %	—	3	—	—
ET 1.908	Antriebssteuerungen	0	0	0	2	deutsch	keine	nein	APL	100 %	T Praktikum	3	—	—
ET 1.909	Filterentwurf	1	1	0	1	deutsch	keine	nein	APL	100 %	T Praktikum	3	—	—
ET 1.911	Sensorik	2	0	0	1	deutsch	keine	nein	PL 90 min	100 %	T Praktikum	3	—	—
ET 1.914	Interkulturelles Ingenieurprojekt Autonome Systeme	0	0	2	0	englisch	keine	nein	SL	—	—	3	—	—

**1. Semester**

Modul-nummer	Modulname	Semesterwochen-stunden				Sprache der LV und PL	Zugangsvoraus-setzungen für Modulprüfung	Anmeldung zur Prüfung gleichzeitig mit Anmeldung zur zugehörigen LV	Prüfungsart und Dauer	Wichtung der Prüfungs-leistungen	Voraussetzun-gen für die Erteilung der Modulnote	ECTS-Punkte des Moduls		
		V	Ü	S	P							PM	WPM	WM
GW 1.190.1	Technisches Englisch/Technisches Englisch 1	0	2	0	0	deutsch	keine	nein	SL	—	beide Teilmodule bestanden	3	—	—
ET 1.109	Technische Informatik 1	2	2	0	1	deutsch	keine	nein	PL 90 min	100 %	T Praktikum	6	—	—
ET 1.110	Digitaltechnik	2	0	1	2	deutsch	keine	nein	PL 120 min	100 %	T Praktikum	6	—	—
ET 1.113	Projekt	0	0	1	0	deutsch	keine	nein	SL	—	—	3	—	—
GW 1.228	Mathematik 1	4	2	0	0	deutsch	keine	nein	PL 120 min	100 %	—	6	—	—
ET 1.115	Grundlagen der Programmierung	2	2	0	0	deutsch	keine	nein	SL	—	—	6	—	—

**2. Semester**

Modul-nummer	Modulname	Semesterwochen-stunden				Sprache der LV und PL	Zugangsvoraus-setzungen für Modulprüfung	Anmeldung zur Prüfung gleichzeitig mit Anmeldung zur zugehörigen LV	Prüfungsart und Dauer	Wichtung der Prüfungs-leistungen	Voraussetzun-gen für die Erteilung der Modulnote	ECTS-Punkte des Moduls		
		V	Ü	S	P							PM	WPM	WM
GW 1.190.2	Technisches Englisch/Technisches Englisch 2	0	3	0	0	deutsch	keine	nein	PL 90 min	100 %	beide Teilmodule bestanden	3	—	—
ET 1.204	Algorithmen und Datenstrukturen	2	2	0	0	deutsch	keine	nein	APL	100 %	—	6	—	—
ET 1.205	Mikrocontrollertechnik	2	0	0	2	deutsch	keine	nein	SL	—	—	6	—	—
—	Nichttechnisches Wahlpflichtmodul	Innerhalb des 2. Semesters ist ein nichttechnisches Wahlpflichtmodul im Umfang von 3 ECTS zu belegen. Das Modulangebot der nichttechnischen Wahlpflichtmodule wird semesterweise veröffentlicht.												
ET 1.209	Technische Informatik 2	3	2	0	0	deutsch	keine	nein	PL 90 min	100 %	—	6	—	—
GW 1.230	Mathematik 2	4	2	0	0	deutsch	keine	nein	PL 120 min	100 %	—	6	—	—

**3. Semester**

Modul-nummer	Modulname	Semesterwochen-stunden				Sprache der LV und PL	Zugangsvoraus-setzungen für Modulprüfung	Anmeldung zur Prüfung gleichzeitig mit Anmeldung zur zugehörigen LV	Prüfungsart und Dauer	Wichtung der Prüfungs-leistungen	Voraussetzun-gen für die Erteilung der Modulnote	ECTS-Punkte des Moduls		
		V	Ü	S	P							PM	WPM	WM
ET 1.306	Regelbasierte Programmierung	2	1	1	0	deutsch	keine	nein	SL	—	—	6	—	—
ET 1.307	Funktionale Sicherheit	3	1	0	1	deutsch	keine	nein	PL 90 min	100 %	T Praktikum	6	—	—
GW 1.231	Numerik und Optimierung	4	2	0	0	deutsch	keine	nein	PL 90 min	100 %	—	6	—	—
ET 1.309	Technische Informatik 3	3	2	0	1	deutsch	keine	nein	PL 90 min	100 %	T Praktikum	6	—	—
ET 1.315	Mobile Computing	2	2	0	0	deutsch	keine	nein	APL	100 %	—	6	—	—

**4. Semester**

Modul-nummer	Modulname	Semesterwochen-stunden				Sprache der LV und PL	Zugangsvoraus-setzungen für Modulprüfung	Anmeldung zur Prüfung gleichzeitig mit Anmeldung zur zugehörigen LV	Prüfungsart und Dauer	Wichtung der Prüfungs-leistungen	Voraussetzun-gen für die Erteilung der Modulnote	ECTS-Punkte des Moduls		
		V	Ü	S	P							PM	WPM	WM
ET 1.410	Software-Technologie	2	2	0	0	deutsch	keine	nein	APL	100 %	—	6	—	—
GW 1.430	Maschinelles Lernen	2	2	0	0	deutsch	keine	nein	PL 120 min	100 %	—	6	—	—
ET 1.417	Kommunikationsnetze	4	0	0	1	deutsch	keine	nein	PL 90 min	100 %	T Praktikum	6	—	—
ET 1.418	Hardwarebeschreibung	2	0	1	2	deutsch	keine	nein	PL 90 min	100 %	T Praktikum	6	—	—
ET 1.419	Echtzeitbetriebssysteme	2	2	0	0	deutsch	keine	nein	APL	100 %	—	6	—	—

**5. Semester**

Modul-nummer	Modulname	Semesterwochen-stunden				Sprache der LV und PL	Zugangsvoraus-setzungen für Modulprüfung	Anmeldung zur Prüfung gleichzeitig mit Anmeldung zur zugehörigen LV	Prüfungsart und Dauer	Wichtung der Prüfungs-leistungen	Voraussetzun-gen für die Erteilung der Modulnote	ECTS-Punkte des Moduls		
		V	Ü	S	P							PM	WPM	WM
GW 1.232	Stochastik	2	1	0	0	deutsch	keine	nein	PL 90 min	100 %	—	3	—	—
—	Anwendungsgebiete	Innerhalb des 5. und 6. Semesters sind insgesamt 36 ECTS zu erbringen. Die angebotenen Module in spezifischen Anwendungsgebieten werden semesterweise veröffentlicht.												
—	Techn. Wahlpflichtmodule	Innerhalb des 5. und 6. Semesters sind insgesamt 15 ECTS zu erbringen. Die angebotenen Wahlpflichtmodule werden semesterweise veröffentlicht.												

**6. Semester**

Modul-nummer	Modulname	Semesterwochen-stunden				Sprache der LV und PL	Zugangsvoraus-setzungen für Modulprüfung	Anmeldung zur Prüfung gleichzeitig mit Anmeldung zur zugehörigen LV	Prüfungsart und Dauer	Wichtung der Prüfungs-leistungen	Voraussetzun-gen für die Erteilung der Modulnote	ECTS-Punkte des Moduls		
		V	Ü	S	P							PM	WPM	WM
ET 1.619	AI/KI-Projekt	0	0	1	0	deutsch	keine	nein	APL	100 %	—	6	—	—
—	Anwendungsgebiete	Innerhalb des 5. und 6. Semesters sind insgesamt 36 ECTS zu erbringen. Die angebotenen Module in spezifischen Anwendungsgebieten werden semesterweise veröffentlicht.												
—	Techn. Wahlpflichtmodule	Innerhalb des 5. und 6. Semesters sind insgesamt 15 ECTS zu erbringen. Die angebotenen Wahlpflichtmodule werden semesterweise veröffentlicht.												

## 7. Semester: Industriepraktikum und Bachelorarbeit

Modul-nummer	Modulname	Semesterwochen-stunden				Sprache der LV und PL	Zugangsvoraus-setzungen für Modulprüfung	Anmeldung zur Prüfung gleichzeitig mit Anmeldung zur zugehörigen LV	Prüfungsart und Dauer	Wichtung der Prüfungs-leistungen	Voraussetzun-gen für die Erteilung der Modulnote	ECTS-Punkte des Moduls		
		V	Ü	S	P							PM	WPM	WM
ET 1.701	Industriepraktikum	—	—	1	—	deutsch/ englisch	keine	nein	T	—	—	15	—	—
ET 1.702	Bachelorarbeit Schriftliche Arbeit	—	—	—	—	deutsch/ englisch	alle MP bestanden	nein	Bachelorarbeit	100 %	—	12	—	—
ET 1.703	Bachelorarbeit Kolloquium	—	—	—	—	deutsch/ englisch	alle MP + Arbeit bestanden	nein	Koll.	100 %	—	3	—	—

### Legende:

SWS	Semesterwochenstunden
LV	Lehrveranstaltung
V	Vorlesung
S	Seminar
Ü	Übung
P	Praktikum
PM	Pflichtmodul
WPM	Wahlpflichtmodul
WM	Wahlmodul

PL	Benotete Prüfungsleistung
MP	Mündliche Prüfung
SP	Schriftliche Prüfung
APL	Alternative Prüfungsleistung
SL	Unbenotete Studienleistung
R	Referat
ST	Schriftlicher Test
MT	Mündlicher Test
HA	Hausarbeit
Prot.	Protokoll
Koll.	Kolloquium
B	Beleg
E	Exkursion
T	Testat

#### Anlage 4: Mobilitätsfenster im 5. Semester Ba AI/KI

<b>Leistungen im 5. FS gemäß SGSB</b>	<b>21 ECTS (3+6+6+6) Pflichtfächer</b>	<b>9 ECTS technische Wahlpflichtfächer</b>
Im Learning Agreement werden vereinbart:	Module an der Destinations-Hochschule, die im Wesentlichen den Inhalten des Pflichtmodules und der Anwendungsgebiete im 5. FS (nach SGSB) entsprechen sollen	Eine beliebige Anzahl Module an der Destinations-Hochschule, die in Summe 9 ECTS ergeben. Das können sein: Fachmodule, Sprachmodule, Module zur Vermittlung von interkulturellen Kompetenzen oder andere zu vereinbarenden Modulen, Projekte, Durchführung von Tutorien etc.
Auf dem Zeugnis stehen:	Ein Modul „Fachmodule im Auslandssemester“ (bis zu 21 ECTS, Note: ECTS-gewichteter Mittelwert der im Ausland bestandenen Module)	Zwei Module: „Wahlpflichtmodul im Auslandssemester“ (9 ECTS) (Noten: jeweils Note bzw. ECTS-gewichteter Mittelwert der Noten der bestandenen Module, Projekte etc.). Falls keine Note/Noten gebildet werden kann/können, bleibt/en die Note/n frei.
Wenn die Leistung im Ausland nicht vollständig erbracht wird, oder im Learning Agreement weniger ECTS vereinbart sind, erfolgt ein:	Nachholen durch Pflichtmodule und der Anwendungsgebiete gemäß SGSB ohne Anrechnung möglicher Fehlleistungen im Auslandssemester.	Nachholen durch an der EAH Jena zu belegenden Modulen (z. B. technische und nichttechnische Wahlpflichtfächer gemäß SGSB, andere auf Antrag) ohne Anrechnung möglicher Fehlleistungen im Auslandssemester.

# **Studiengangsspezifische Bestimmungen für den Masterstudiengang „Elektrotechnik und Informationstechnik“ im Fachbereich Elektrotechnik und Informationstechnik an der Ernst-Abbe-Hochschule Jena**

## **vom 14. Januar 2026**

Gemäß § 3 Abs. 1 in Verbindung mit § 38 Abs. 3 des Thüringer Hochschulgesetzes (ThürHG) vom 10. Mai 2018 (GVBl. S. 149) zuletzt geändert durch Art. 31 des Gesetzes vom 2. Juli 2024 (GVBl. S. 277) erlässt die Ernst-Abbe-Hochschule Jena folgende studiengangsspezifischen Bestimmungen für den Masterstudien-

gang „Elektrotechnik und Informationstechnik“. Der Rat des Fachbereichs Elektrotechnik und Informationstechnik hat am 25. Juni 2025 diese Ordnung beschlossen. Die vorläufige Leiterin der Ernst-Abbe-Hochschule Jena hat mit Erlass vom 14. Januar 2026 diese Ordnung genehmigt.

## **Inhalt**

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Zugang zum Studium
- § 3 Zulassung zum Studium
- § 4 Immatrikulation
- § 5 Ziel des Studiengangs
- § 6 Regelstudienzeit
- § 7 Aufbau und Inhalt des Studiengangs
- § 8 Praktika
- § 9 Unterrichtssprache
- § 10 Wahlpflichtmodule
- § 11 Anrechnung von außerhochschulischen Leistungen

- § 12 Prüfungsmodalitäten
- § 13 Definition weiterer alternativer Prüfungsleistungen
- § 14 Prüfungsausschuss
- § 15 Masterarbeit
- § 16 Kolloquium
- § 17 Bildung der Gesamtnote für die Masterprüfung
- § 18 Akademischer Grad
- § 19 Übergangsregelungen
- § 20 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

- Anlage 1: entfällt  
Anlage 2: entfällt  
Anlage 3 a Studien- und Prüfungsplan

- Vollzeitstudium  
Anlage 3 b Studien- und Prüfungsplan  
Teilzeitstudium

## **§ 1 Geltungsbereich**

- (1) Diese studiengangsspezifischen Bestimmungen konkretisieren aufbauend auf der Rahmenstudienordnung (nachfolgend RSO) sowie der Rahmenprüfungsordnung (nachfolgend RPO) für Masterstudiengänge der Ernst-Abbe-Hochschule Jena (nachfolgend Hochschule) die Modalitäten von Studium und Prüfung im Masterstudiengang „Elektrotechnik und Informationstechnik“ (nachfolgend Studiengang) des Fachbereichs Elektrotechnik und Informationstechnik (nachfolgend Fachbereich) der Hochschule.
- (2) Diese studiengangsspezifischen Bestimmungen gelten für Studierende, die ab dem

Wintersemester 2026/27 im Studiengang immatrikuliert werden.

## **§ 2 Zugang zum Studium**

Die Studienbewerberin bzw. der Studienbewerber erhält Zugang zum Studium, wenn sie bzw. er die allgemeinen Zugangsvoraussetzungen des § 67 Abs. 1 Nr. 4 ThürHG in Verbindung mit den gegebenenfalls bestehenden gesonderten Regelungen der Hochschule erfüllt und die Voraussetzungen der nachfolgenden Absätze erfüllt.

- (1) Die Zugangsvoraussetzungen dienen dem Nachweis, dass die Studienbewerberin bzw.

- der Studienbewerber hinreichend qualifiziert ist, um ein Studium im Studiengang erfolgreich absolvieren zu können. Maßstab der Feststellung sind Inhalte und Lernziele des Studiengangs ebenso wie das Berufsbild, das dem angestrebten Abschluss typischerweise folgt.
- (2) Bei der Prüfung der Zugangsvoraussetzungen hat die Hochschule die Chancengleichheit aller Studienbewerberinnen bzw. der Studienbewerber in Bezug auf die Verfahrensbedingungen und den Verfahrensinhalt sicherzustellen.
- (3) Die Studienbewerberin bzw. der Studienbewerber hat ihre bzw. seine Eignung für ein erfolgreiches Studium im Studiengang nachgewiesen, wenn sie bzw. er nachfolgende Kriterien erfüllt:
- einen erfolgreichen Abschluss im Bachelorstudiengang „Elektrotechnik und Informationstechnik“ an der Hochschule oder einen als gleichwertig anerkannten akademischen Grad in einer fachlich entsprechenden oder verwandten Studienrichtung mit mindestens 210 ECTS-Punkten.
  - Wurde ein Bachelorabschluss mit weniger als 210, aber mindestens 180 ECTS-Punkten in der Studienrichtung „Elektrotechnik und Informationstechnik“ oder einer fachlich verwandten Studienrichtung erworben, kann von der Möglichkeit eines Sonderstudienplanes Gebrauch gemacht werden. Über den Inhalt des Sonderstudienplanes entscheidet die zuständige Eignungskommission oder die Studiengangsleitung.
  - Bewerberinnen bzw. Bewerber mit einer Gesamtnote des ersten berufsqualifizierenden Abschlusses von mindestens „Gut“ werden ohne weiteren Nachweis der Eignung aufgenommen. Alle anderen Bewerberinnen bzw. Bewerber müssen eine mehrjährige erfolgreiche berufliche Tätigkeit auf dem Fachgebiet nachweisen. Über die Zulassung zum Masterstudiengang entscheidet die zuständige Eignungskommission oder die Studiengangsleitung auf Antrag des Studienbewerbers bzw. der Studienbewerberin.
- (4) Erreicht oder versucht eine Studienbewer-

- berin bzw. ein Studienbewerber, das Ergebnis der Eignungsprüfung durch Täuschung zu ihren bzw. seinen Gunsten oder zu Lasten einer Mitbewerberin bzw. eines Mitbewerbers zu beeinflussen, so wird sie bzw. er als „nicht geeignet“ bewertet. Stellt sich die Täuschung nach Bekanntgabe ihrer bzw. seiner Eignung bzw. der Nichteignung der Mitbewerberin bzw. des Mitbewerbers heraus, so ist diese Entscheidung durch geeignetes Verwaltungshandeln (Rücknahme bzw. Widerruf, Korrektur der Eignungsliste) zu korrigieren.
- (5) Das Ergebnis der Eignungsprüfung ist jeder Studienbewerberin bzw. jedem Studienbewerber von der zuständigen Eignungskommission oder der Studiengangsleitung gegenüber schriftlich bekannt zu geben. Der Zulassungsbescheid mit Auflagen oder der Ablehnungsbescheid ist mit einer Rechtsbelegsbelehrung zu versehen.

### § 3 Zulassung zum Studium

Das Studium an der Hochschule ist grundsätzlich zulassungsfrei. Regelt die jeweils geltende Satzung zur Festsetzung der Zulassungszahlen der Hochschule für ein bestimmtes Semester eine Zulassungszahl, so ist das Studium für dieses Semester zulassungsbeschränkt. Für die Vergabe von Studienplätzen gelten im Falle einer Zulassungsbeschränkung nach Satz 2 die Regeln des ThürHZG, der Hochschulauswahlverfahrensordnung, der Immatrikulationsordnung (ImmaO) sowie der Satzung zur Festsetzung der Zulassungszahlen der Hochschule in der jeweils aktuellen Fassung.

### § 4 Immatrikulation

- (1) Personen nach § 71 Abs. 1 Satz 2 ThürHG sowie nach § 71 Abs. 2 ThürHG in Verbindung mit § 5 Abs. 5 ImmaO der Hochschule benötigen für die Immatrikulation den Nachweis hinreichender Kenntnisse der deutschen Sprache, mindestens nachgewiesen durch:
- die Deutsche Sprachprüfung für den Hochschulzugang (DSH) 2,
  - den Test Deutsch als Fremdsprache (Test-DaF) mit mindestens 4 Punkten in allen Teilbereichen,

- telc Deutsch C1 Hochschule,
  - das Goethe-Zertifikat C2: Großes Deutsches Sprachdiplom,
  - den Prüfungsteil Deutsch der Feststellungsprüfung eines Studienkollegs oder
  - das Deutsche Sprachdiplom der Kultusministerkonferenz – Zweite Stufe (DSD II.).
- (2) Die Immatrikulation kann sowohl im Sommersemester als auch im Wintersemester erfolgen.

## § 5 Ziel des Studiengangs

- (1) Der Studiengang mit seinen vier Profilierungen baut auf dem Bachelorstudiengang „Elektrotechnik/Informationstechnik“ auf. Dabei werden theoretische Inhalte vertieft und fachliche Inhalte des Bachelorstudiums erweitert. Insbesondere wird durch den Ausbau der theoretischen Ausbildung und der Herangehensweise beim Entwurf komplexer Systeme (u. a. Design elektronischer Systeme) stärker die Forschungsorientierung hervorgehoben, um Voraussetzungen für eine Forschungstätigkeit oder eine eventuelle Promotion zu schaffen.
- (2) Weiterführend zum Bachelorstudiengang bietet der Studiengang den Studierenden die Möglichkeit, ihre Kenntnisse in vier Profilen zu vertiefen. Hierfür werden im umfassenden Wahlpflichtbereich Module angeboten, die hinsichtlich der Profilierung die notwendigen Qualifikationen und Kompetenzen vermitteln. Die Profile werden nachfolgend beschrieben.
- (3) Das Profil Automatisierungstechnik und Robotik (ATR) wird hauptsächlich durch die Gebiete Mess-, Steuerungs- und Leittechnik sowie durch Bauteile der Sensorik und Aktorik bestimmt. Weiterhin spielen in der Automatisierungstechnik und Robotik auch Informations- und Prozesskommunikationstechnologien eine starke Rolle. Dieses zeigt sich in den Entwicklungen, die sich unter den Begriffen „Industrie 4.0“ bzw. „Internet der Dinge“ vollziehen. Die Absolventinnen und Absolventen sollen auf Basis eines vertieften Grundlagenwissens in der Lage sein, unter Anwendung wissenschaftlicher Methoden selbstständig und in Arbeitsgruppen Lösungen für komplexe Aufgabenstellungen in der Automatisierungstechnik und Robotik

zu finden und diese auch auf neue, ähnliche Projekte übertragen zu können.

*Fachkompetenzen:* Die Absolventinnen und Absolventen

- sind in der Lage, Baugruppen der Sensorik und Aktorik auszuwählen und einzusetzen,
- beherrschen die Methoden zur Analyse bestehender Automatisierungslösungen,
- kennen prinzipielle Baugruppen für den Aufbau von Automatisierungssystemen,
- können benötigte elektronische Schaltungen für Automatisierungsgeräte entwickeln,
- können die Zuverlässigkeit von Systemen gezielt erhöhen.

*Methodenkompetenzen:* Die Absolventinnen und Absolventen

- können die Projektierung komplexer Steuerungs- und Regelungssysteme durchführen,
- können größere Automatisierungssysteme in einer Arbeitsgruppe unter Anwendung von Projektmanagementmethoden entwickeln und evaluieren,
- können die Ergebnisse ihrer Entwicklungsarbeit vor einem Fachpublikum präsentieren.

*Ein hoher Praxisbezug wird erreicht durch*

- ein ausgewogenes Verhältnis von Vorlesungen und Praktika in der theoretischen Ausbildung,
- ein Projektstudium in Form eines semesterübergreifenden Komplexpraktikums,
- die Einbeziehung von Mitarbeitenden von Unternehmen der Region in die Ausbildung.

Fortgeschrittene Kenntnisse in den Grundlagen der Elektrotechnik, im Hardware-, Software- und Embedded-Bereich, in der Prozesskommunikation sowie in der Automatisierungstechnik und Robotik bilden die Basis für ein breites Einsatzspektrum der Absolventinnen und Absolventen in allen Industriezweigen, bei denen der Bau und der Einsatz automatisierungstechnischer Systeme auf der Tagesordnung stehen.

- (4) Das Profil Kommunikations- und Schaltungstechnik (KST) sind Schlüsseltechnologien in den sich zunehmend global ausdehnenden und integrierenden Entwicklungen der Informationsgesellschaft. Die Kom-

munikationstechnik und Schaltungstechnik umfasst Verfahren, Geräte und Systeme zur leitungsgebundenen und drahtlosen Informationsübermittlung sowie deren schaltungstechnische Realisierung. Gegenstand sind im Wesentlichen theoretische Grundlagen wie Informationstheorie und Kodierungsverfahren, elektromagnetische Wellen und Grundlagen der Kryptografie als auch konkrete Geräte, Systeme und der Aufbau von Netzen sowie deren Realisierung in integrierter Schaltungstechnik.

*Fachkompetenzen:* Die Absolventinnen und Absolventen

- beherrschen theoretische Grundlagen und wichtige Verfahren moderner Kommunikations- und Übertragungstechnik,
- beherrschen Prinzipien, Technologien und Systeme der digitalen Kommunikationstechnik und können diese bewerten,
- beherrschen Verfahren zur Gewährleistung der Datensicherheit bei der Informationsübertragung,
- beherrschen die grundlegende Technologie, den Entwurf und die Verifikation integrierter schaltungstechnischer Lösungen.

*Methodenkompetenzen:* Die Absolventinnen und Absolventen

- beherrschen die Zusammenhänge innerhalb von Kommunikationssystemen und die Zusammenhänge zu benachbarten Technikfeldern,
- können neue, zukünftige Verfahren der Kommunikationstechnik verstehen und sich deren Beherrschung erarbeiten,
- beherrschen die Entwurfsabläufe in der integrierten Schaltungstechnik,
- sind in der Lage, ihre Aufgaben in fachspezifischen und interdisziplinären Teams zu bewältigen,
- können die Ergebnisse ihrer Entwicklungsarbeit vor einem Fachpublikum präsentieren.

*Ein hoher Praxisbezug wird erreicht durch*

- ein ausgewogenes Verhältnis von Vorlesungen und Praktika in der theoretischen Ausbildung,
- ein Projektstudium in Form eines semesterübergreifenden Komplexpraktikums,
- die Einbeziehung von Mitarbeitenden von Unternehmen der Region in die Ausbildung.

Fortgeschrittene Kenntnisse in der Elektrotechnik, in der Schaltungstechnik sowie in Funktion und Gestaltung von Systemen der Nachrichtenübertragung bilden die Basis für ein breites Einsatzspektrum der Absolventinnen und Absolventen in vielen Industriezweigen, wie z. B. im Geräte-, Maschinen-, Fahrzeugbau, der Medizintechnik, der Schaltkreisentwicklung, der Kommunikationstechnik, der Gebäudetechnik sowie der Elektro-/Elektronikindustrie und in wissenschaftlichen Einrichtungen.

- (5) Das Profil Technische Informatik und Künstliche Intelligenz (TIK) beschäftigt sich mit der Architektur, dem Entwurf, der Realisierung, der Bewertung und dem Betrieb von Rechner-, Kommunikations- und Eingebetteten Systemen sowohl auf der Ebene der Hardware als auch der systemnahen Software sowie den Grundlagen und Algorithmen intelligenter Systeme. Die Schwerpunkte bilden ein interdisziplinäres Gebiet, in dem ingenieurwissenschaftliche Fragestellungen, insbesondere aus der Elektrotechnik und Informationstechnik, mit der Informatik und der Künstlichen Intelligenz zusammenwirken. Diese Kenntnisse werden nahezu überall in Forschung und Entwicklung in der Industrie und an Hochschulen benötigt. Das Aufgabenfeld umfasst typische informatikorientierte Facetten wie u. a. mathematisch-methodische und systemanalytische Vorgehensweisen sowie algorithmische und datenstrukturierende Aspekte. Darüber hinaus wird ein besonderes Verständnis in Bezug auf die Interaktion von Menschen und technischer Anlage entwickelt, da diese Voraussetzung zur Realisierung komplexer Systeme ist. Da die Systeme in verschiedenen Anwendungen auf Verfahren der Künstlichen Intelligenz aufbauen, werden auch auf diesem Gebiet Grundkenntnisse vermittelt. Dieses umfasst neben den Kerngebieten der Technischen Informatik selbst und denen der Praktischen und Theoretischen Informatik vor allem die Elektrotechnik und Informationstechnik. Außerdem werden vertiefte Kenntnisse der Mathematik, vor allem der diskreten Mathematik und der Ingenieurmathematik, benötigt. Hinzu kommen die für die spätere Berufsausübung sehr wesentlichen fächerübergreifenden Schlüsselkompetenzen. Die Technische Informatik unterliegt

einem rasanten technologischen Fortschritt und Wandel sowohl bei den Fakten und Konzepten als auch bei den Methoden und Werkzeugen. Daher muss der Technische Informatiker metakognitives Wissen besitzen und u. a. die Fähigkeit erwerben, sich selbstständig fortzubilden und sich ständig in neue Sachverhalte einzuarbeiten. Die Absolventinnen und Absolventen sollen auf Basis eines vertieften Grundlagenwissens in der Lage sein, unter Anwendung wissenschaftlicher Methoden selbstständig und in Arbeitsgruppen Lösungen für komplexe Aufgabenstellungen der Technischen Informatik und der Künstlichen Intelligenz zu finden und diese auch auf neue, ähnliche Projekte übertragen zu können.

**Fachkompetenzen:** Die Absolventinnen und Absolventen

- können parallele Computer-Architekturen formal beschreiben, entwickeln, analysieren und bewerten,
- können Konzepte der Theoretischen Informatik, Formale Sprachen, Berechenbarkeit, Komplexität und Logikkalküle charakterisieren und bewerten,
- können Eingebettete bzw. Cyber-Physikalische Systeme entwickeln und einsetzen,
- können fortgeschrittene Methoden des Software-Engineerings und des Objekt-orientierten Software-Entwurfs bewerten,
- können fortgeschrittene Konzepte und Methoden der Digitalen Bild- und Signalverarbeitung charakterisieren und bewerten,
- können Methoden der Informationstheorie und Datensicherheit bewerten,
- können Methoden und Verfahren der Augmented und Virtual Reality sowie der Künstlichen Intelligenz bewerten und einsetzen.

**Methodenkompetenzen:** Die Absolventinnen und Absolventen

- können komplexe Computersysteme entwickeln,
- beherrschen die Entwicklung analog-digitaler Cyber-physikalischer Systeme mit komplexen Softwarewerkzeugen,
- können größere Softwaresysteme in Arbeitsgruppen unter Auswahl fortgeschrittener Methoden systematisch analysieren, unter Anwendung von Projektmanagementmethoden entwickeln und be-

werten,

- können die Ergebnisse ihrer Entwicklungsarbeit vor einem Fachpublikum präsentieren.

*Ein hoher Praxisbezug wird erreicht durch*

- ein ausgewogenes Verhältnis von Vorlesungen und Praktika in der theoretischen Ausbildung,
- ein Projektstudium in Form eines semesterrübergreifenden Komplexpraktikums,
- die Einbeziehung von Mitarbeitenden von Unternehmen der Region in die Ausbildung.

Fortgeschrittene Kenntnisse in der Elektrotechnik, im Hard-, Software- und Computer-systementwurf, in Methoden der Datenanalyse und Datenverarbeitung sowie in Grundlagen und Anwendungen der Künstlichen Intelligenz bilden die Basis für ein breites Einsatzspektrum der Absolventinnen und Absolventen in allen Industriezweigen, in denen Mikrorechner, Mikrocontroller bzw. Embedded Systems entwickelt und eingesetzt werden, wie z. B. im Geräte-, Maschinen-, Fahrzeugbau, der Medizintechnik, der Kommunikationstechnik, der Gebäudetechnik sowie der Elektro-/Elektronikindustrie und in wissenschaftlichen Einrichtungen.

- (6) Das Profil Raumfahrtelektronik (RFE) befasst sich mit dem Entwurf und der Entwicklung robuster elektronischer und optoelektronischer Baugruppen, wie sie in der Anwendung für Weltraummissionen und anderen sicherheitskritischen Anwendungen erforderlich sind. Das Curriculum richtet sich an all jene, die mehr über die Hintergründe, Techniken, Architekturen und Probleme elektronischer/optoelektronischen Systeme erfahren wollen, die für den Einsatz im Welt Raum und andere Extrembelastungen unter Gewährleistung einer hohen Zuverlässigkeit entwickelt werden.

**Fachkompetenzen:** Die Absolventinnen und Absolventen

- beherrschen den Entwurf von elektronischen Baugruppen für den Einsatz im Welt Raum,
- beherrschen Verfahren der Regelungstechnik für die Anwendung in Raumfahrt-systemen,
- beherrschen Verfahren zur Kommunikation über Satelliten,

- können die Zuverlässigkeit von Systemen berechnen und gezielt erhöhen.

*Methodenkompetenzen:* Die Absolventinnen und Absolventen

- sind mit den besonderen Anforderungen an die Systeme der Raumfahrt vertraut,
- beherrschen die Abläufe in der Entwicklung von Systemen für die Raumfahrt,
- sind in der Lage, ihre Aufgaben in fachspezifischen und interdisziplinären Arbeitsgruppen zu bewältigen,
- können die Ergebnisse ihrer Entwicklungsarbeit vor einem Fachpublikum präsentieren.

*Ein hoher Praxisbezug wird erreicht durch*

- ein ausgewogenes Verhältnis von Vorlesungen und Praktika in der theoretischen Ausbildung,
- ein Projektstudium in Form eines semesterübergreifenden Komplexpraktikums,
- die Einbeziehung von Mitarbeitenden von Unternehmen der Region in die Ausbildung.

Die Absolventinnen und Absolventen sind auf dem Gebiet der Raumfahrttechnik und in vielen Bereichen der Automobilindustrie, der Fertigungstechnik, der Elektrotechnik/Elektronik, der Präzisionstechnik, der Medizintechnik sowie dem damit verbundenen großen Bereich der Informationstechnik gesuchte Fachkräfte. Dort übernehmen sie Aufgaben in Forschung und Entwicklung, Projektierung oder Qualitätsmanagement. Das Aufgabenspektrum reicht vom Entwurf über die technische Überwachung, die Kundenberatung und den Service bis hin zum technischen Marketing und Vertrieb.

## § 6 Regelstudienzeit

- (1) Die Regelstudienzeit beträgt drei Semester.
- (2) Im Falle eines Teilzeitstudiums nach § 7 Abs. 7 verlängert sich die Regelstudienzeit auf sechs Semester.

## § 7 Aufbau und Inhalt des Studiengangs

- (1) Der Studiengang ist ein konsekutiver Masterstudiengang.
- (2) Der Studiengang verfolgt eine forschungsbasierte Ausrichtung.

- (3) Der Studiengang ist ein Präsenzstudien-gang.
- (4) Für den erfolgreichen Abschluss des Studiums sind 90 ECTS-Punkte erforderlich, davon bei einem Studium in Vollzeit pro Semester durchschnittlich 30 ECTS-Punkte. Bei Absolvierung eines berufsbegleitenden Teilzeitstudiums halbiert sich die durchschnittliche ECTS-Punktezahl pro Semester. Ein Modul soll in der Regel sechs ECTS-Punkte haben.
- (5) Aufbau und Inhalt des Studiengangs regelt verbindlich der Studien- und Prüfungsplan (Anlage 3).
- (6) Entfällt
- (7) Im Studiengang ist ein Teilzeitstudium nach § 24 ImmaO i. V. m. § 17 RSO der Hochschule nach Anlage 3 b vorgesehen. Auf Antrag der bzw. des Studierenden können individuelle Sonderstudienpläne erstellt werden, wenn die Voraussetzungen von § 24 Abs. 2 ImmaO vorliegen.
- (8) Die Lehrinhalte des Studiengangs ergeben sich aus den Modulbeschreibungen.

## § 8 Praktika

Das Studium beinhaltet vorlesungsbegleitende Praktika, welche in Anlage 3 aufgeführt sind.

## § 9 Unterrichtssprache

Die Unterrichtssprache ist Deutsch, soweit in Anlage 3 nichts Abweichendes bestimmt ist.

## § 10 Wahlpflichtmodule

- (1) Anlage 3 enthält Wahlpflichtmodule. Die Studierenden können aus den in Anlage 3 aufgeführten Wahlpflichtmodulen wählen. Werden nicht alle in Anlage 3 aufgeführten Wahlpflichtmodule angeboten, so hat der Fachbereich die angebotenen Module rechtzeitig vor Beginn des jeweiligen Semesters in geeigneter Form bekanntzugeben. Die ausgewählten Module müssen in der Summe 42 ECTS-Punkte umfassen.
- (2) Für den Fall des Anstrebens eines der vier im § 5 beschriebenen Profile sind mindestens 24 ECTS-Punkte in den technischen

Wahlpflichtmodulen, welche der gewünschten Profilzuordnung entsprechen, erfolgreich zu absolvieren. Für die profilbestimmenden Wahlpflichtmodule wird die Profilzuordnung, die auch mehrere Profile umfasst kann, zusätzlich ausgewiesen.

- (3) Es ist weiterhin ein nichttechnisches Wahlpflichtmodul im Umfang von mindestens 3 ECTS-Punkten zu wählen.

### **§ 11 Anrechnung von außerhochschulischen Leistungen**

Einschlägige berufspraktische Leistungen können nach Maßgabe von § 54 Abs. 10 ThürHG angerechnet werden. Dies gilt auch für freiwillige Praktika.

### **§ 12 Prüfungsmodalitäten**

- (1) Eine Frist für die Ablegung von Modulprüfungen gemäß § 14 RPO besteht nicht.
- (2) Mündliche Prüfungen werden von zwei Prüfenden durchgeführt.
- (3) Die Meldung zu Prüfungen erfolgt durch fristgemäße Einschreibung über das durch das zuständige Prüfungsamt mitgeteilte Verfahren.
- (4) Die bzw. der Studierende kann sich innerhalb der vom zuständigen Prüfungsamt mitgeteilten Verfahren durch Erklärung ohne Angabe von Gründen abmelden.
- (5) Wiederholungsprüfungen zu Prüfungsleistungen werden im Folgesemester angeboten. Nicht bestandene Praktika und alternative Prüfungsleistungen müssen in dem Semester angeboten werden, in dem die betreffende Lehrveranstaltung stattfindet.
- (6) Die Anzahl der zulässigen zweiten Wiederholungsprüfungen beträgt sieben.
- (7) Gegebenenfalls zugelassene Hilfsmittel für die Prüfungsleistung werden im Zusammenhang mit der entsprechenden Lehrveranstaltung angegeben.
- (8) Besteht eine Modulprüfung aus mehreren Prüfungsleistungen, so müssen alle Teilleistungen mit mindestens „ausreichend“ benotet worden sein.

### **§ 13 Definition weiterer alternativer Prüfungsleistungen**

Derzeit nicht besetzt.

### **§ 14 Prüfungsausschuss**

Zuständig ist der Prüfungsausschuss des Fachbereichs.

### **§ 15 Masterarbeit**

- (1) Die Zulassung zur Masterarbeit kann erst erfolgen, nachdem alle vorangegangenen Modulprüfungen erfolgreich erbracht worden sind.
- (2) Die Masterarbeit wird hochschulseitig durch eine Hochschullehrerin oder einen Hochschullehrer betreut, die bzw. der dem Fachbereich angehört oder Lehrveranstaltungen im Studiengang durchführt. Eine Ausnahme muss durch den Prüfungsausschuss genehmigt werden.
- (3) Für die Ausgabe des Themas der Masterarbeit sind folgende Dokumente beim Prüfungsamt einzureichen, soweit sie nicht bereits vorliegen:
  - a. der Nachweis über die erfolgreiche Absolvierung von allen nach Absatz 1 erforderlichen Modulprüfungen,
  - b. eine Erklärung der zu prüfenden Person, dass sie bzw. er die Masterprüfung in dem gewählten Masterstudiengang nicht bereits an einer Hochschule in der Bundesrepublik Deutschland endgültig nicht bestanden hat oder sich nicht in einem noch nicht abgeschlossenen Prüfungsverfahren befindet und
  - c. der Antrag auf Ausgabe des Themas der Masterarbeit
- (4) Die Bearbeitungszeit für die Masterarbeit beträgt 20 Wochen und kann auf Antrag der zu prüfenden Person aus Gründen, die sie nicht zu vertreten hat, um maximal vier Wochen verlängert werden. In der Regel soll die Masterarbeit einen Umfang von ca. 60 Seiten haben.
- (5) Die Masterarbeit ist beim Prüfungsamt abzugeben. Abzugeben sind:

- zwei gebundene Exemplare der Arbeit mit unterschriebener Selbstständigkeitserklärung
- eine elektronische lesbare Version der Arbeit und
- ein Poster in elektronisch lesbbarer Form sowie ein ausgedrucktes Exemplar des Posters im A4-Format, das mit Stempel und Unterschrift des Betriebs, in dem die Arbeit angefertigt wurde, die Freigabe für dessen Veröffentlichung im Fachbereich trägt. Erfolgte die Erstellung der Arbeit an der Hochschule, erfolgt die Freigabe des Posters durch die betreuende Hochschullehrerin bzw. den betreuenden Hochschullehrer.

## § 16 Kolloquium

- (1) Im Kolloquium soll die zu prüfende Person die Ergebnisse der Masterarbeit in Form eines Vortrags vorstellen und gegenüber fachlicher Kritik vertreten.
- (2) Das Kolloquium darf erst abgelegt werden,
  - wenn alle Modulprüfungen einschließlich der Masterarbeit erfolgreich absolviert wurden und
  - zwei unabhängige benotete fachliche Gutachten vorliegen, die die Masterarbeit jeweils mit mindestens „ausreichend“ bewerten. Diese werden in der Regel vom Hochschulbetreuer bzw. der Hochschullehrerin und vom Praxisbetreuer bzw. der Praxisleiterin erstellt.

Zur abschließenden Bewertung der Masterarbeit muss das Kolloquium mit mindestens „ausreichend“ bestanden sein.

- (3) Das Kolloquium wird vor zwei Prüfenden, von denen einer bzw. eine den Vorsitz des Kolloquiums übernimmt in Anwesenheit einer bzw. eines sachkundigen Beisitzerin bzw. Beisitzers abgelegt. Mindestens eine prüfende Person muss eine Professorin bzw. ein Professor, in der Regel die Betreuerin bzw. der Betreuer der Masterarbeit, sein. Die zu prüfende Person kann dem Prüfungsausschuss eine prüfende Person oder eine Gruppe von Prüfenden vorschlagen. Der Vorschlag begründet keinen Anspruch auf tatsächliche Zuteilung der beantragten Personen. Die Namen der Prüfenden sind aktenkundig zu machen und der zu prüfenden

Person mindestens eine Woche vor der Prüfung mitzuteilen; die Frist kann auf Wunsch der zu prüfenden Person verkürzt werden. Ein Wechsel in der Person der Prüferin bzw. des Prüfers kann nur aus sachlichen Gründen, wie z. B. längerer Krankheit, erfolgen und ist ebenfalls aktenkundig zu machen.

- (4) Die Dauer des Kolloquiums beträgt mindestens 30 und höchstens 90 Minuten.
- (5) Hinsichtlich der Zulassung weiterer Personen und Geheimhaltung gilt § 20 Abs. 3 und 5 RPO entsprechend. Die Zulassung erstreckt sich nicht auf die anschließende Beratung und die Bekanntgabe des Prüfungsresultates an die zu prüfende Person.

## § 17 Bildung der Gesamtnote für die Masterprüfung

Die Gesamtnote der Masterprüfung errechnet sich abweichend von § 29 Abs. 4 RPO wie folgt:

Mittelwert der einzelnen, mit den entsprechenden ECTS-Punkten gewichteten Modulnoten	75 % der Gesamtnote
Masterarbeit	20 % der Gesamtnote
Kolloquium	5 % der Gesamtnote

## § 18 Akademischer Grad

Nach erfolgreicher Absolvierung aller Modulprüfungen des Studiengangs verleiht die Hochschule den akademischen Grad „Master of Engineering“, Kurzbezeichnung „M.Eng.“.

## § 19 Übergangsregelungen

Für Studierende, die ihr Studium vor dem Wintersemester 2026/2027 aufgenommen haben, finden die studiengangsspezifischen Bestimmungen des Studiengangs vom 24. Juni 2021 (VBI. Nr. 74, S. 65), zuletzt geändert durch die erste Änderungsordnung vom 18. Dezember 2021 (VBI. Nr. 76, S. 29) bis zum Sommersemester 2029 Anwendung.

**§ 20 Inkrafttreten, Außerkrafttreten**

- (1) Diese studiengangsspezifischen Bestimmungen treten am ersten Tag des auf ihre Bekanntmachung im Verkündungsblatt der

Hochschule folgenden Monats in Kraft.

- (2) Mit Ablauf des in § 19 genannten Semesters treten die in § 19 benannten Regelungen außer Kraft.

Jena, den 13.01.2026

Jena, den 14.01.2026

Prof. Dr. Oliver Jack  
Dekan

Prof. Dr. Kristin Mitte  
vorläufige Leiterin

**Anlage 1: Entfällt**

**Anlage 2: Entfällt**

### Anlage 3: Studien- und Prüfungsplan

#### Übersicht der technischen Wahlpflichtmodule für Vollzeit- und Teilzeitstudium

Die Übersicht listet die direkt vom Fachbereich angebotenen technischen Wahlpflichtmodule für den Studiengang auf. Die Nennung erfolgt nicht abschließend. Ein Profil „Automatisierungs-technik und Robotik“ (ATR=1), „Kommunikations- und Schaltungstechnik“ (KST=2), „Technische Informatik und Künstliche Intelligenz“ (TIK=3) oder „Raumfahrttechnik“ (RFE=4) wird auf dem Zeugnis ausgewiesen, wenn mindestens 24 ECTS durch die dem Profil zugeordneten Module belegt worden sind. Eine Liste der tatsächlich angebotenen Module wird semesterweise veröffentlicht. Es sind insgesamt 42 ECTS-Punkte zu erbringen. Die Zuordnung der Module zum Profil findet sich am Modulnamen. Beispielsweise ist das Modul Konzepte der Künstlichen Intelligenz (1, 3) den Profilen ATR und TIK zugeordnet.

Modul-nummer	Modulname	Semesterwochen-stunden				Sprache der LV und PL	Zugangsvoraus-setzungen für Modulprüfung	Anmeldung zur Prüfung gleichzeitig mit Anmeldung zur zugehörigen LV	Prüfungsart und Dauer	Wichtung der Prüfungs-leistungen	Voraussetzun-gen für die Erteilung der Modulnote (Stu-dienleistungen)	ECTS-Punkte des Moduls		
		V	Ü	S	P							PM	WPM	WM
ET 2.102	Software Engineering (3)	2	0	0	2	deutsch	keine	nein	APL	100 %	—	6	—	—
ET 2.104	Zuverlässigkeitstheorie (4)	1	1	0	0	deutsch	keine	nein	PL 90 min	100 %	—	3	—	—
ET 2.105	Analogdesign (2)	2	0	2	1	deutsch	keine	nein	PL 90 min	100 %	T Praktikum/ Präsentation	6	—	—
ET 2.107	Servoantriebstechnik (1)	2	0	0	2	deutsch	keine	nein	PL 90 min	100 %	T Praktikum	6	—	—
ET 2.115	3D Robot Vision (1)	2	0	0	1	deutsch	keine	nein	APL	100 %	—	3	—	—
ET 2.121	Optimale Steuerung und Regelung (1)	2	1	1	0	deutsch	keine	nein	PL 90 min	100 %	—	6	—	—
ET 2.122	Sicherheitsgerichtete Systeme (3)	2	2	0	1	deutsch	keine	nein	PL 90 min	100 %	T Praktikum	6	—	—
ET 2.123	Eingebettete Systeme (2)	2	0	0	2	deutsch	keine	nein	APL	100 %	T Praktikum	6	—	—
GW 2.412	Data Science (1,3)	2	0	0	1	deutsch	keine	nein	PL 90 min	100 %	—	3	—	—
ET 2.133	Angewandte HF- und Mikrowellentechnik (4)	2	0	1	2	deutsch	keine	nein	PL 90 min	100 %	T Praktikum	6	—	—
ET 2.134	Optoelektronische Systeme (4)	1	0	2	0	deutsch	keine	nein	APL	100 %	—	3	—	—
ET 2.180	Autonome Missionen	0	0	3	0	deutsch	keine	nein	APL	100 %	—	3	—	—
ET 2.181	Raumfahrtssysteme (4)	0	0	3	0	deutsch	keine	nein	MP	100 %	—	3	—	—

Modul-nummer	Modulname	Semesterwochen-stunden				Sprache der LV und PL	Zugangsvoraus-setzungen für Modulprüfung	Anmeldung zur Prüfung gleichzeitig mit Anmeldung zur zugehörigen LV	Prüfungsart und Dauer	Wichtung der Prüfungs-leistungen	Voraussetzun-gen für die Erteilung der Modulnote (Stu-dienleistungen)	ECTS-Punkte des Moduls		
		V	Ü	S	P							PM	WPM	WM
GW 2.411	Numerische Mathematik/ Optimierung	3	1	0	1	deutsch	keine	nein	PL 90 min	100 %	—	6	—	—
ET 2.204	Elektromechanische Aktorsysteme (1)	3	0	0	2	deutsch	keine	nein	PL 90 min	100 %	T Praktikum	6	—	—
ET 2.205	Elektronikdesign für Weltraumanwendungen (4)	0	0	2	2	deutsch	keine	nein	APL	100 %	keine	6	—	—
ET 2.216	Satellitenkommunikation (2, 4)	2	1	0	1	deutsch	keine	nein	APL	100 %	T Praktikum	6	—	—
ET 2.218	Optoelektronik 2	2	0	0	1	deutsch	keine	nein	MP	100 %	T Praktikum	3	—	—
ET 2.221	Integration von Mixed Signal Schaltungen (2)	2	0	0	2	deutsch	keine	nein	APL	100 %	T Praktikum	6	—	—
ET 2.222	EMV-Labor	1	0	1	1	deutsch	keine	nein	APL	100 %	T Praktikum	3	—	—
ET 2.208	Theoretische Informatik (3)	0	0	4	0	deutsch	keine	nein	APL	100 %	—	6	—	—
ET 2.211	Komplexe Steuerungen (1)	2	0	0	1	deutsch	keine	nein	APL	100 %	T Praktikum	3	—	—
ET 2.219	Optische und optoelektronische Sensorik (4)	2	0	1	1	deutsch	keine	nein	MP	100 %	T Praktikum	6	—	—
ET 2.227	Konzepte der Künstlichen Intelligenz (1, 3)	2	0	0	1	deutsch	keine	nein	MP	100 %	T Praktikum	3	—	—
ET 2.229	Augmented Reality/ Virtual Reality (1)	2	0	2	1	deutsch	keine	nein	APL	100 %	—	6	—	—
ET 2.236	Prozessordesign für Algorithmen der KI (3)	1	0	0	3	deutsch	keine	nein	APL	100 %	—	6	—	—

### Anlage 3 a: Studien- und Prüfungsplan für den Masterstudiengang „Elektrotechnik/Informationstechnik – Vollzeitstudium“

#### 1. Semester

Modul-nummer	Modulname	Semesterwochen-stunden				Sprache der LV und PL	Zugangsvoraus-setzungen für Modulprüfung	Anmeldung zur Prüfung gleichzeitig mit Anmeldung zur zugehörigen LV	Prüfungsart und Dauer	Wichtung der Prüfungs-leistungen	Voraussetzun-gen für die Erteilung der Modulnote (Stu-dienleistungen)	ECTS-Punkte des Moduls		
		V	Ü	S	P							PM	WPM	WM
ET 2.103	Feldtheorie	3	0	0	2	deutsch	keine	nein	PL 90 min	100 %	T Praktikum	6	—	—
—	Technische Wahlpflichtmodule	Innerhalb des 1. und 2. Semesters sind insgesamt 42 ECTS zu erbringen, davon 21 im 1. Semester. Die tatsächlich angebotenen technischen Wahlpflichtmodule werden semesterweise veröffentlicht.										—	21	—
—	Nichttechnische Wahlpflichtmodule	Im Studienverlauf ist ein nichttechnisches Wahlpflichtmodul im Gesamtumfang von 3 ECTS zu belegen. Das Modulangebot der nichttechnische Wahlpflichtmodule wird semesterweise veröffentlicht.										—	3	—

#### 2. Semester

Modul-nummer	Modulname	Semesterwochen-stunden				Sprache der LV und PL	Zugangsvoraus-setzungen für Modulprüfung	Anmeldung zur Prüfung gleichzeitig mit Anmeldung zur zugehörigen LV	Prüfungsart und Dauer	Wichtung der Prüfungs-leistungen	Voraussetzun-gen für die Erteilung der Modulnote (Stu-dienleistungen)	ECTS-Punkte des Moduls		
		V	Ü	S	P							PM	WPM	WM
ET 2.202	Design elektronischer Systeme	3	0	0	2	deutsch	keine	nein	PL 90 min	100 %	T Praktikum	6	—	—
ET 2.300	Komplexpraktikum	—	—	—	—	deutsch	keine	nein	—	—	—	3	—	—
—	Technische Wahlpflichtmodule	Innerhalb des 1. und 2. Semesters sind insgesamt 42 ECTS zu erbringen, davon 21 im 2. Semester. Die tatsächlich angebotenen technischen Wahlpflichtmodule werden semesterweise durch Aushang veröffentlicht.										—	21	—

## 3. Semester

Modul-nummer	Modulname	Semesterwochen-stunden				Sprache der LV und PL	Zugangsvoraus-setzungen für Modulprüfung	Anmeldung zur Prüfung gleichzeitig mit Anmeldung zur zugehörigen LV	Prüfungsart und Dauer	Wichtung der Prüfungs-leistungen	Voraussetzun-gen für die Erteilung der Modulnote (Stu-dienleistungen)	ECTS-Punkte des Moduls		
		V	Ü	S	P							PM	WPM	WM
ET 2.300	Komplexpraktikum	0	0	1	0	deutsch	keine	nein	APL	100 %	—	3	—	—
ET 2.301	Masterarbeit (Schriftliche Arbeit)	—	—	—	—	deutsch/ englisch	alle Modulprüfungen bestanden	nein	Masterarbeit	100 %	—	24	—	—
ET 2.302	Masterarbeit (Kolloquium)	—	—	—	—	deutsch/ englisch	alle Modulprüfungen und Masterar-beit/schriftliche Arbeit bestanden	nein	Koll.	100 %	—	3	—	—

### Anlage 3 b: Studien- und Prüfungsplan für den Masterstudiengang „Elektrotechnik/Informationstechnik – Teilzeitstudium“

#### 1. Semester

Modul-nummer	Modulname	Semesterwochen-stunden				Sprache der LV und PL	Zugangsvoraus-setzungen für Modulprüfung	Anmeldung zur Prüfung gleichzeitig mit Anmeldung zur zugehörigen LV	Prüfungsart und Dauer	Wichtung der Prüfungs-leistungen	Voraussetzun-gen für die Erteilung der Modulnote (Stu-dienleistungen)	ECTS-Punkte des Moduls		
		V	Ü	S	P							PM	WPM	WM
ET 2.103	Feldtheorie	3	0	0	2	deutsch	keine	nein	PL 90 min	100 %	T Praktikum	6	—	—
—	Technische Wahlpflichtmodule	Innerhalb des gesamten Teilzeitstudiums sind insgesamt 42 ECTS zu erbringen. Die tatsächlich angebotenen technischen Wahlpflichtmodule werden semesterweise veröffentlicht.										—	6	—
—	Nichttechnische Wahlpflichtmodule	Im Studienverlauf ist ein nichttechnisches Wahlpflichtmodul im Gesamtumfang von 3 ECTS zu belegen. Das Modulangebot der nichttechnische Wahlpflichtmodule wird semesterweise veröffentlicht.										—	3	—

#### 2. Semester

Modul-nummer	Modulname	Semesterwochen-stunden				Sprache der LV und PL	Zugangsvoraus-setzungen für Modulprüfung	Anmeldung zur Prüfung gleichzeitig mit Anmeldung zur zugehörigen LV	Prüfungsart und Dauer	Wichtung der Prüfungs-leistungen	Voraussetzun-gen für die Erteilung der Modulnote (Stu-dienleistungen)	ECTS-Punkte des Moduls		
		V	Ü	S	P							PM	WPM	WM
ET 2.202	Design elektronischer Systeme	3	0	0	2	deutsch	keine	nein	PL 90 min	100 %	T Praktikum	6	—	—
—	Technische Wahlpflichtmodule	Innerhalb des gesamten Teilzeitstudiums sind insgesamt 42 ECTS zu erbringen. Die tatsächlich angebotenen technischen Wahlpflichtmodule werden semesterweise veröffentlicht.										—	9	—

#### 3. Semester

Modul-nummer	Modulname	Semesterwochen-stunden				Sprache der LV und PL	Zugangsvoraus-setzungen für Modulprüfung	Anmeldung zur Prüfung gleichzeitig mit Anmeldung zur zugehörigen LV	Prüfungsart und Dauer	Wichtung der Prüfungs-leistungen	Voraussetzun-gen für die Erteilung der Modulnote (Stu-dienleistungen)	ECTS-Punkte des Moduls		
		V	Ü	S	P							PM	WPM	WM
—	Technische Wahlpflichtmodule	Innerhalb des gesamten Teilzeitstudiums sind insgesamt 42 ECTS zu erbringen. Die tatsächlich angebotenen technischen Wahlpflichtmodule werden semesterweise veröffentlicht.										—	15	—

**4. Semester**

Modul-nummer	Modulname	Semesterwochen-stunden				Sprache der LV und PL	Zugangsvoraus-setzungen für Modulprüfung	Anmeldung zur Prüfung gleichzeitig mit Anmeldung zur zugehörigen LV	Prüfungsart und Dauer	Wichtung der Prüfungs-leistungen	Voraussetzun-gen für die Erteilung der Modulnote (Stu-dienleistungen)	ECTS-Punkte des Moduls		
		V	Ü	S	P							PM	WPM	WM
ET 2.300	Komplexpraktikum	0	0	1	0	deutsch	keine	nein	APL	100 %	—	3	—	—
ET 2.209	Technische Wahlpflichtmodule	Innerhalb des gesamten Teilzeitstudiums sind insgesamt 42 ECTS zu erbringen. Die tatsächlich angebotenen technischen Wahlpflichtmodule werden semesterweise veröffentlicht.										—	12	—

**5. Semester**

Modul-nummer	Modulname	Semesterwochen-stunden				Sprache der LV und PL	Zugangsvoraus-setzungen für Modulprüfung	Anmeldung zur Prüfung gleichzeitig mit Anmeldung zur zugehörigen LV	Prüfungsart und Dauer	Wichtung der Prüfungs-leistungen	Voraussetzun-gen für die Erteilung der Modulnote (Stu-dienleistungen)	ECTS-Punkte des Moduls		
		V	Ü	S	P							PM	WPM	WM
ET 2.300	Komplexpraktikum											3	—	—
ET 2.301	Masterarbeit (Schriftliche Arbeit)	—	—	—	—	deutsch/ englisch	alle Modulprüfungen bestanden	nein	Masterarbeit	100 %	—	12	—	—

**6. Semester**

Modul-nummer	Modulname	Semesterwochen-stunden				Sprache der LV und PL	Zugangsvoraus-setzungen für Modulprüfung	Anmeldung zur Prüfung gleichzeitig mit Anmeldung zur zugehörigen LV	Prüfungsart und Dauer	Wichtung der Prüfungs-leistungen	Voraussetzun-gen für die Erteilung der Modulnote (Stu-dienleistungen)	ECTS-Punkte des Moduls		
		V	Ü	S	P							PM	WPM	WM
ET 2.301	Masterarbeit (Schriftliche Arbeit)											12	—	—
ET 2.302	Masterarbeit (Kolloquium)	—	—	—	—	deutsch/ englisch	alle Modulprüfungen und Masterarbeit/ schriftliche Arbeit bestanden	nein	Koll.	100 %	—	3	—	—

**Legende:**

SWS	Semesterwochenstunden
LV	Lehrveranstaltung
V	Vorlesung
S	Seminar
Ü	Übung
P	Praktikum
PM	Pflichtmodul
WPM	Wahlpflichtmodul
WM	Wahlmodul

PL	Prüfungsleistung benotet
MP	Mündliche Prüfung
SP	Schriftliche Prüfung
APL	Alternative Prüfungsleistung
SL	Unbenotete Studienleistung
R	Referat
ST	Schriftlicher Test
MT	Mündlicher Test
HA	Hausarbeit
Prot.	Protokoll
Koll.	Kolloquium
B	Beleg
E	Exkursion
T	Testat

# **Studiengangsspezifische Bestimmungen für den Masterstudiengang „Mechatronik“ im Fachbereich Elektrotechnik und Informationstechnik an der Ernst-Abbe-Hochschule Jena**

## **vom 14. Januar 2026**

Gemäß § 3 Abs. 1 in Verbindung mit § 38 Abs. 3 des Thüringer Hochschulgesetzes (ThürHG) vom 10. Mai 2018 (GVBl. S. 149) zuletzt geändert durch Art. 31 des Gesetzes vom 2. Juli 2024 (GVBl. S. 277) erlässt die Ernst-Abbe-Hochschule Jena folgende studiengangsspezifischen Bestimmungen für den Masterstudien-

gang „Mechatronik“. Der Rat des Fachbereichs Elektrotechnik und Informationstechnik hat am 25. Juni 2025 diese Ordnung beschlossen. Die vorläufige Leiterin der Ernst-Abbe-Hochschule Jena hat mit Erlass vom 14. Januar 2026 diese Ordnung genehmigt.

## **Inhalt**

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Zugang zum Studium
- § 3 Zulassung zum Studium
- § 4 Immatrikulation
- § 5 Ziel des Studiengangs
- § 6 Regelstudienzeit
- § 7 Aufbau und Inhalt des Studiengangs
- § 8 Praktika
- § 9 Unterrichtssprache
- § 10 Wahlpflichtmodule
- § 11 Anrechnung von außerhochschulischen Leistungen

- § 12 Prüfungsmodalitäten
- § 13 Definition weiterer alternativer Prüfungsleistungen
- § 14 Prüfungsausschuss
- § 15 Masterarbeit
- § 16 Kolloquium
- § 17 Bildung der Gesamtnote für die Masterprüfung
- § 18 Akademischer Grad
- § 19 Übergangsregelungen
- § 20 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

- Anlage 1: entfällt  
Anlage 2: entfällt  
Anlage 3 a Studien- und Prüfungsplan

- Vollzeitstudium  
Anlage 3 b Studien- und Prüfungsplan  
Teilzeitstudium

### **§ 1 Geltungsbereich**

- (1) Diese studiengangsspezifischen Bestimmungen konkretisieren aufbauend auf der Rahmenstudienordnung (nachfolgend RSO) sowie der Rahmenprüfungsordnung (nachfolgend RPO) für Masterstudiengänge der Ernst-Abbe-Hochschule Jena (nachfolgend Hochschule) die Modalitäten von Studium und Prüfung im Masterstudiengang „Mechatronik“ (nachfolgend Studiengang) des Fachbereichs Elektrotechnik und Informationstechnik (nachfolgend Fachbereich) der Hochschule.
- (2) Diese studiengangsspezifischen Bestimmungen gelten für Studierende, die ab dem Wintersemester 2026/27 im Studiengang

immatrikuliert werden.

### **§ 2 Zugang zum Studium**

Die Studienbewerberin bzw. der Studienbewerber erhält Zugang zum Studium, wenn sie bzw. er die allgemeinen Zugangsvoraussetzungen des § 67 Abs. 1 Nr. 4 ThürHG in Verbindung mit den gegebenenfalls bestehenden gesonderten Regelungen der Hochschule erfüllt und die Voraussetzungen der nachfolgenden Absätze erfüllt.

- (1) Die Zugangsvoraussetzungen dienen dem Nachweis, dass die Studienbewerberin bzw.

- der Studienbewerber hinreichend qualifiziert ist, um ein Studium im Studiengang erfolgreich absolvieren zu können. Maßstab der Feststellung sind Inhalte und Lernziele des Studiengangs ebenso wie das Berufsbild, das dem angestrebten Abschluss typischerweise folgt.
- (2) Bei der Prüfung der Zugangsvoraussetzungen hat die Hochschule die Chancengleichheit aller Studienbewerberinnen bzw. der Studienbewerber in Bezug auf die Verfahrensbedingungen und den Verfahrensinhalt sicherzustellen.
- (3) Die Studienbewerberin bzw. der Studienbewerber hat ihre bzw. seine Eignung für ein erfolgreiches Studium im Studiengang nachgewiesen, wenn sie bzw. er nachfolgende Kriterien erfüllt:
- a. einen erfolgreichen Abschluss im Bachelorstudiengang „Mechatronik“ an der Hochschule oder einen als gleichwertig anerkannten akademischen Grad in einer fachlich entsprechenden oder verwandten Studienrichtung mit mindestens 210 ECTS-Punkten.
  - b. Wurde ein Bachelorabschluss mit weniger als 210, aber mindestens 180 ECTS-Punkten in der Studienrichtung „Elektrotechnik und Informationstechnik“ oder einer fachlich verwandten Studienrichtung erworben, kann von der Möglichkeit eines Sonderstudienplanes Gebrauch gemacht werden. Über den Inhalt des Sonderstudienplanes entscheidet die zuständige Eignungskommission oder die Studiengangsleitung.
  - c. Bewerberinnen bzw. Bewerber mit einer Gesamtnote des ersten berufsqualifizierenden Abschlusses von mindestens „Gut“ werden ohne weiteren Nachweis der Eignung aufgenommen. Alle anderen Bewerberinnen bzw. Bewerber müssen eine mehrjährige erfolgreiche berufliche Tätigkeit auf dem Fachgebiet nachweisen. Über die Zulassung zum Masterstudiengang entscheidet die zuständige Eignungskommission oder die Studiengangsleitung auf Antrag des Studienbewerbers bzw. der Studienbewerberin.
- (4) Erreicht oder versucht eine Studienbewerberin bzw. ein Studienbewerber, das Ergebnis der Eignungsprüfung durch Täuschung zu ihren bzw. seinen Gunsten oder zu Lasten einer Mitbewerberin bzw. eines Mitbewerbers zu beeinflussen, so wird sie bzw. er als „nicht geeignet“ bewertet. Stellt sich die Täuschung nach Bekanntgabe ihrer bzw. seiner Eignung bzw. der Nichteignung der Mitbewerberin bzw. des Mitbewerbers heraus, so ist diese Entscheidung durch geeignetes Verwaltungshandeln (Rücknahme bzw. Widerruf, Korrektur der Eignungsliste) zu korrigieren.
- (5) Das Ergebnis der Eignungsprüfung ist jeder Studienbewerberin bzw. jedem Studienbewerber von der zuständigen Eignungskommission oder der Studiengangsleitung gegenüber schriftlich bekannt zu geben. Der Zulassungsbescheid mit Auflagen oder der Ablehnungsbescheid ist mit einer Rechtsbelegsbelehrung zu versehen.

nis der Eignungsprüfung durch Täuschung zu ihren bzw. seinen Gunsten oder zu Lasten einer Mitbewerberin bzw. eines Mitbewerbers zu beeinflussen, so wird sie bzw. er als „nicht geeignet“ bewertet. Stellt sich die Täuschung nach Bekanntgabe ihrer bzw. seiner Eignung bzw. der Nichteignung der Mitbewerberin bzw. des Mitbewerbers heraus, so ist diese Entscheidung durch geeignetes Verwaltungshandeln (Rücknahme bzw. Widerruf, Korrektur der Eignungsliste) zu korrigieren.

- (5) Das Ergebnis der Eignungsprüfung ist jeder Studienbewerberin bzw. jedem Studienbewerber von der zuständigen Eignungskommission oder der Studiengangsleitung gegenüber schriftlich bekannt zu geben. Der Zulassungsbescheid mit Auflagen oder der Ablehnungsbescheid ist mit einer Rechtsbelegsbelehrung zu versehen.

### § 3 Zulassung zum Studium

Das Studium an der Hochschule ist grundsätzlich zulassungsfrei. Regelt die jeweils geltende Satzung zur Festsetzung der Zulassungszahlen der Hochschule für ein bestimmtes Semester eine Zulassungszahl, so ist das Studium für dieses Semester zulassungsbeschränkt. Für die Vergabe von Studienplätzen gelten im Falle einer Zulassungsbeschränkung nach Satz 2 die Regeln des ThürHZG, der Hochschulauswahlverfahrensordnung, der Immatrikulationsordnung (ImmaO) sowie der Satzung zur Festsetzung der Zulassungszahlen der Hochschule in der jeweils aktuellen Fassung.

### § 4 Immatrikulation

- (1) Personen nach § 71 Abs. 1 Satz 2 ThürHG sowie nach § 71 Abs. 2 ThürHG in Verbindung mit § 5 Abs. 5 ImmaO der Hochschule benötigen für die Immatrikulation den Nachweis hinreichender Kenntnisse der deutschen Sprache, mindestens nachgewiesen durch:
- die Deutsche Sprachprüfung für den Hochschulzugang (DSH) 2,
  - den Test Deutsch als Fremdsprache (Test-DaF) mit mindestens 4 Punkten in allen Teilbereichen,
  - telc Deutsch C1 Hochschule,

- das Goethe-Zertifikat C2: Großes Deutsches Sprachdiplom,
  - den Prüfungsteil Deutsch der Feststellungsprüfung eines Studienkollegs oder
  - das Deutsche Sprachdiplom der Kultusministerkonferenz – Zweite Stufe (DSD II.).
- (2) Die Immatrikulation kann sowohl im Sommersemester als auch im Wintersemester erfolgen.

## § 5 Ziel des Studiengangs

- (1) Ausbildungsziel des Masterstudiengangs Mechatronik ist die Qualifizierung für eine forschungsnahe berufliche Tätigkeit in den Bereichen Mechanik, Elektronik und Informationstechnik.
- (2) Als vorrangige Aufgabe gilt die optimale Gestaltung des mechatronischen Gesamtsystems.
- (3) Absolvierende dieses Studiengangs können eigenständig und gestalterisch mechatronische Systementwürfe bearbeiten und Lösungsvarianten vergleichen.
- (4) Sie haben sich ein breites Wissen einschließlich spezifischer systemtheoretischer Kenntnisse und analytische Methoden angeeignet, auf deren Grundlage sie Zusammenhänge insgesamt, wie auch unter Berücksichtigung der Verschränkungen der oben genannten Bereiche beschreiben, analysieren und erklären können. Absolvierende des Studiengangs verfügen über ein geschultes analytisches Denken und Urteilsvermögen sowie über die forschungspraktischen Fähigkeiten und Kenntnisse.
- (5) Die Ausbildung im Masterstudiengang „Mechatronik“ fußt auf den im Bachelorstudien- gang erreichten Kenntnissen, Fähigkeiten und Fertigkeiten. Die Studierenden sollen das bisher vorhandene Wissen in theoretischer Hinsicht weiter vertiefen und durch ihre zwischenzeitlich erfolgte praktische Tätigkeit spezifizieren, ergänzen und erweitern.

*Fachkompetenzen:* Die Absolventinnen und Absolventen

- können wissenschaftliche Grundlagen in den Fachgebieten Mathematik, Naturwissenschaften, Automatisierungstechnik, Mechanik, Informatik und Kommunikationstechnik anwenden,

- beherrschen verschiedene Verfahren zum Modellieren, Simulieren, Testen und Integrieren mechatronischer Systeme,
- beherrschen den selbständigen Entwurf mechatronischer Systeme,
- beherrschen das Steuern und Regeln komplexer mechatronischer Systeme,
- beherrschen Verfahren der elektrischen Messtechnik,
- beherrschen die Beschreibung analoger und digitaler Signalverarbeitung.

*Methodenkompetenzen:* Die Absolventinnen und Absolventen

- sind vertraut mit den Verfahren zur Analyse und Synthese mechatronischer Systeme,
- können mechanische, elektronische und informationstechnische Entwürfe, sowie verschiedene Lösungsvarianten beurteilen,
- können die erzielten Ergebnisse kritisch hinterfragen,
- sind befähigt, in einem der Hauptanwendungsfelder der Mechatronik als leitender Ingenieur zu arbeiten,
- sind befähigt, zur Weiterqualifikation zum Dr.-Ing.

*Selbstkompetenzen:* Die Absolventinnen und Absolventen

- sind durch die Grundlagenorientierung der Ausbildung sehr gut auf lebenslanges Lernen, auf den Einsatz in unterschiedlichen Berufsfeldern oder den Erwerb einer höheren Qualifikation in ihrem Fach vorbereitet,
- sind in der Lage, mit Spezialisten und Spezialistinnen verwandter Disziplinen zu kommunizieren und zusammenzuarbeiten.

*Sozialkompetenzen:* Die Absolventinnen und Absolventen

- sind vertraut mit der selbstständigen Projektarbeit sowie der Arbeit im Team, können die Ergebnisse anderer erfassen und sind in der Lage, die eigenen und im Team erzielten Ergebnisse schriftlich und mündlich zu kommunizieren,
- können ihre Arbeitsergebnisse vor Kollegen, Kunden und Fachpublikum präsentieren und verteidigen.

## § 6 Regelstudienzeit

- (1) Die Regelstudienzeit beträgt drei Semester.
- (2) Im Falle eines Teilzeitstudiums nach § 7 Abs. 7 verlängert sich die Regelstudienzeit auf sechs Semester.

## § 7 Aufbau und Inhalt des Studiengangs

- (1) Der Studiengang ist ein konsekutiver Masterstudiengang.
- (2) Der Studiengang verfolgt eine forschungsbasierte Ausrichtung.
- (3) Der Studiengang ist ein Präsenzstudien- gang.
- (4) Für den erfolgreichen Abschluss des Studiums sind 90 ECTS-Punkte erforderlich, davon bei einem Studium in Vollzeit pro Semester durchschnittlich 30 ECTS-Punkte. Bei Absolvierung eines berufsbegleitenden Teilzeitstudiums halbiert sich die durchschnittliche ECTS-Punktezahl pro Semester. Ein Modul soll in der Regel sechs ECTS-Punkte haben.
- (5) Aufbau und Inhalt des Studiengangs regelt verbindlich der Studien- und Prüfungsplan (Anlage 3).
- (6) Entfällt
- (7) Im Studiengang ist ein Teilzeitstudium nach § 24 ImmaO i. V. m. § 17 RSO der Hochschule nach Anlage 3 b vorgesehen. Auf Antrag der bzw. des Studierenden können individuelle Sonderstudienpläne erstellt werden, wenn die Voraussetzungen von § 24 Abs. 2 ImmaO vorliegen.
- (8) Die Lehrinhalte des Studiengangs ergeben sich aus den Modulbeschreibungen.

## § 8 Praktika

Das Studium beinhaltet vorlesungsbegleitende Praktika, welche in Anlage 3 aufgeführt sind.

## § 9 Unterrichtssprache

Die Unterrichtssprache ist Deutsch, soweit in Anlage 3 nichts Abweichendes bestimmt ist.

## § 10 Wahlpflichtmodule

- (1) Anlage 3 enthält Wahlpflichtmodule. Die Studierenden können aus den in Anlage 3 aufgeführten Wahlpflichtmodulen wählen. Werden nicht alle in Anlage 3 aufgeführten Wahlpflichtmodule angeboten, so hat der Fachbereich die angebotenen Module rechtzeitig vor Beginn des jeweiligen Semesters in geeigneter Form bekanntzugeben. Die ausgewählten Module müssen in der Summe 24 ECTS-Punkte umfassen.
- (2) Es ist weiterhin ein nichttechnisches Wahl- pflichtmodul im Umfang von mindestens 3 ECTS-Punkten zu wählen.

## § 11 Anrechnung von außerhochschulischen Leistungen

Einschlägige berufspraktische Leistungen können nach Maßgabe von § 54 Abs. 10 ThürHG angerechnet werden. Dies gilt auch für freiwillige Praktika.

## § 12 Prüfungsmodalitäten

- (1) Eine Frist für die Ablegung von Modulprüfungen gemäß § 14 RPO besteht nicht.
- (2) Mündliche Prüfungen werden von zwei Prüfenden durchgeführt.
- (3) Die Meldung zu Prüfungen erfolgt durch fristgemäße Einschreibung über das durch das zuständige Prüfungsamt mitgeteilte Verfahren.
- (4) Die bzw. der Studierende kann sich innerhalb der vom zuständigen Prüfungsamt mitgeteilten Verfahren durch Erklärung ohne Angabe von Gründen abmelden.
- (5) Wiederholungsprüfungen zu Prüfungsleistungen werden im Folgesemester angeboten. Nicht bestandene Praktika und alternative Prüfungsleistungen müssen in dem Semester angeboten werden, in dem die betreffende Lehrveranstaltung stattfindet.
- (6) Die Anzahl der zulässigen zweiten Wiederholungsprüfungen beträgt sieben.
- (7) Gegebenenfalls zugelassene Hilfsmittel für die Prüfungsleistung werden im Zusammenhang mit der entsprechenden Lehrveranstaltung angegeben.

- (8) Besteht eine Modulprüfung aus mehreren Prüfungsleistungen, so müssen alle Teilleistungen mit mindestens „ausreichend“ benotet worden sein.

### **§ 13 Definition weiterer alternativer Prüfungsleistungen**

Derzeit nicht besetzt.

### **§ 14 Prüfungsausschuss**

Zuständig ist der Prüfungsausschuss des Fachbereichs.

### **§ 15 Masterarbeit**

- (1) Die Zulassung zur Masterarbeit kann erst erfolgen, nachdem alle vorangegangenen Modulprüfungen erfolgreich erbracht worden sind.
- (2) Die Masterarbeit wird hochschulseitig durch eine Hochschullehrerin oder einen Hochschullehrer betreut, die bzw. der dem Fachbereich oder Fachbereich Maschinenbau angehört oder Lehrveranstaltungen im Studiengang durchführt. Eine Ausnahme muss durch den Prüfungsausschuss genehmigt werden.
- (3) Für die Ausgabe des Themas der Masterarbeit sind folgende Dokumente beim Prüfungsausschuss einzureichen, soweit sie nicht bereits vorliegen:
- der Nachweis über die erfolgreiche Absolvierung von allen nach Absatz 1 erforderlichen Modulprüfungen,
  - eine Erklärung der zu prüfenden Person, dass sie bzw. er die Masterprüfung in dem gewählten Masterstudiengang nicht bereits an einer Hochschule in der Bundesrepublik Deutschland endgültig nicht bestanden hat oder sich nicht in einem noch nicht abgeschlossenen Prüfungsverfahren befindet und
  - der Antrag auf Ausgabe des Themas der Masterarbeit
- (4) Die Bearbeitungszeit für die Masterarbeit beträgt 20 Wochen und kann auf Antrag der zu prüfenden Person aus Gründen, die sie nicht zu vertreten hat, um maximal vier

Wochen verlängert werden. In der Regel soll die Masterarbeit einen Umfang von ca. 60 Seiten haben.

- (5) Die Masterarbeit ist beim Prüfungsamt abzugeben. Abzugeben sind:

- zwei gebundene Exemplare der Arbeit mit unterschriebener Selbstständigkeitserklärung
- eine elektronische lesbare Version der Arbeit und
- ein Poster in elektronisch lesbbarer Form sowie ein ausgedrucktes Exemplar des Posters im A4-Format, das mit Stempel und Unterschrift des Betriebs, in dem die Arbeit angefertigt wurde, die Freigabe für dessen Veröffentlichung im Fachbereich trägt. Erfolgte die Erstellung der Arbeit an der Hochschule, erfolgt die Freigabe des Posters durch die betreuende Hochschullehrerin bzw. den betreuenden Hochschullehrer.

### **§ 16 Kolloquium**

- (1) Im Kolloquium soll die zu prüfende Person die Ergebnisse der Masterarbeit in Form eines Vortrags vorstellen und gegenüber fachlicher Kritik vertreten.
- (2) Das Kolloquium darf erst abgelegt werden,
- wenn alle Modulprüfungen einschließlich der Masterarbeit erfolgreich absolviert wurden und
  - zwei unabhängige benotete fachliche Gutachten vorliegen, die die Masterarbeit jeweils mit mindestens „ausreichend“ bewerten. Diese werden in der Regel vom Hochschulbetreuer bzw. der Hochschulbetreuerin und vom Praxisbetreuer bzw. der Praxisbetreuerin erstellt.

Zur abschließenden Bewertung der Masterarbeit muss das Kolloquium mit mindestens „ausreichend“ bestanden sein.

- (3) Das Kolloquium wird vor zwei Prüfenden, von denen einer bzw. eine den Vorsitz des Kolloquiums übernimmt in Anwesenheit einer bzw. eines sachkundigen Beisitzerin bzw. Beisitzers abgelegt. Mindestens eine prüfende Person muss eine Professorin bzw. ein Professor, in der Regel die Betreuerin bzw. der Betreuer der Masterarbeit, sein. Die zu prüfende Person kann dem Prüfungsausschuss eine prüfende Person oder eine

Gruppe von Prüfenden vorschlagen. Der Vorschlag begründet keinen Anspruch auf tatsächliche Zuteilung der beantragten Personen. Die Namen der Prüfenden sind aktenkundig zu machen und der zu prüfenden Person mindestens eine Woche vor der Prüfung mitzuteilen; die Frist kann auf Wunsch der zu prüfenden Person verkürzt werden. Ein Wechsel in der Person der Prüferin bzw. des Prüfers kann nur aus sachlichen Gründen, wie z. B. längerer Krankheit, erfolgen und ist ebenfalls aktenkundig zu machen.

- (4) Die Dauer des Kolloquiums beträgt mindestens 30 und höchstens 90 Minuten.
- (5) Hinsichtlich der Zulassung weiterer Personen und Geheimhaltung gilt § 20 Abs. 3 und 5 RPO entsprechend. Die Zulassung erstreckt sich nicht auf die anschließende Beurteilung und die Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses an die zu prüfende Person.

## **§ 17 Bildung der Gesamtnote für die Masterprüfung**

Die Gesamtnote der Masterprüfung errechnet sich abweichend von § 29 Abs. 4 RPO wie folgt:

Mittelwert der einzelnen, mit den entsprechenden ECTS-Punkten gewichteten Modulnoten	75 % der Gesamtnote
Masterarbeit	20 % der Gesamtnote
Kolloquium	5 % der Gesamtnote

Jena, den 13.01.2026

Prof. Dr. Oliver Jack  
Dekan

## **§ 18 Akademischer Grad**

Nach erfolgreicher Absolvierung aller Modulprüfungen des Studiengangs verleiht die Hochschule den akademischen Grad „Master of Engineering“, Kurzbezeichnung „M.Eng.“.

## **§ 19 Übergangsregelungen**

Für Studierende, die ihr Studium vor dem Wintersemester 2026/2027 aufgenommen haben, finden die studiengangsspezifischen Bestimmungen des Studiengangs vom 24. Juni 2021 (VBI. Nr. 74, S. 102), zuletzt geändert durch die erste Änderungsordnung vom 18. Dezember 2021 (VBI. Nr. 76, S. 30) bis zum Sommersemester 2029 Anwendung.

## **§ 20 Inkrafttreten, Außerkrafttreten**

- (1) Diese studiengangsspezifischen Bestimmungen treten am ersten Tag des auf ihre Bekanntmachung im Verkündungsblatt der Hochschule folgenden Monats in Kraft.
- (2) Mit Ablauf des in § 19 genannten Semesters treten die in § 19 benannten Regelungen außer Kraft.

Jena, den 14.01.2026

Prof. Dr. Kristin Mitte  
vorläufige Leiterin

**Anlage 1: Entfällt**

**Anlage 2: Entfällt**

### Anlage 3: Studien- und Prüfungsplan

#### Technische Wahlpflichtmodule:

Innerhalb des 1. und 2. Semesters im Vollzeitstudium bzw. in den ersten vier Semestern im Teilzeitstudium sind insgesamt 24 ECTS zu erbringen. Die Veröffentlichung der je Semester angebotenen technischen Wahlpflichtmodule erfolgt per Aushang. Die folgende Nennung der technischen Wahlpflichtmodule ist nicht abschließend. Es sind neben den unten beispielhaft genannten auch alle angebotenen Module aus dem Masterstudiengang ET/IT als Wahlpflichtmodul wählbar.

Modul-nummer	Modulname	Semesterwochen-stunden				Sprache der LV und PL	Zugangsvoraus-setzungen für Modulprüfung	Anmeldung zur Prüfung gleichzeitig mit Anmeldung zur zugehörigen LV	Prüfungsart und Dauer	Wichtung der Prüfungs-leistungen	Voraussetzun-gen für die Erteilung der Modulnote	ECTS-Punkte des Moduls		
		V	Ü	S	P							PM	WPM	WM
GW.2.412	Data Science	2	0	0	1	deutsch	keine	nein	PL 90 min	100 %	—	—	3	—
ET.2.104	Zuverlässigkeitstheorie	1	1	0	0	deutsch	keine	nein	PL 90 min	100 %	—	—	3	—
ET.2.107	Servoantriebstechnik	2	0	0	2	deutsch	keine	nein	PL 90 min	100 %	Praktikum T	—	6	—
ET.2.229	Augmented Reality/Virtual Reality	2	0	2	1	deutsch	keine	nein	APL	100 %	—	—	6	—
ET.2.219	Optische und optoelektronische Sensorik	2	0	1	1	deutsch	keine	nein	MP	100 %	Praktikum T	—	6	—
ME.2.206	Experimentelle Modalanalyse	2	0	0	2	deutsch	keine	nein	APL	100 %	—	—	6	—

### Anlage 3 a: Studien- und Prüfungsplan für den Masterstudiengang „Mechatronik“ – Vollzeitstudium

#### 1. Semester

Modul-nummer	Modulname	Semesterwochen-stunden				Sprache der LV und PL	Zugangsvoraus-setzungen für Modulprüfung	Anmeldung zur Prüfung gleichzeitig mit Anmeldung zur zugehörigen LV	Prüfungsart und Dauer	Wichtung der Prüfungs-leistungen	Voraussetzun-gen für die Erteilung der Modulnote	ECTS-Punkte des Moduls		
		V	Ü	S	P							PM	WPM	WM
ME 2.102	Mechatronik	2	2	0	0	deutsch	keine	nein	APL	100 %	keine	6	—	—
ET 2.115	3D Robot Vision	2	0	0	1	deutsch	keine	nein	APL	100 %	keine	3	—	—
ET 2.121	Optimale Steuerung und Regelung	2	1	1	0	deutsch	keine	nein	PL 90 min	100 %	—	6	—	—
—	Technische Wahlpflichtmodule	Im ersten Fachsemester sind technische Wahlpflichtmodule im Umfang von 12 ECTS zu belegen. Das Modulangebot der technischen Wahlpflichtmodule wird semesterweise veröffentlicht.										—	12	—
—	Nichttechnische Wahlpflichtmodule	Im Studienverlauf ist ein nichttechnisches Wahlpflichtmodul im Gesamtumfang von 3 ECTS zu belegen. Das Modulangebot der nichttechnischen Wahlpflichtmodule wird semesterweise veröffentlicht.										—	3	—

#### 2. Semester

Modul-nummer	Modulname	Semesterwochen-stunden				Sprache der LV und PL	Zugangsvoraus-setzungen für Modulprüfung	Anmeldung zur Prüfung gleichzeitig mit Anmeldung zur zugehörigen LV	Prüfungsart und Dauer	Wichtung der Prüfungs-leistungen	Voraussetzun-gen für die Erteilung der Modulnote	ECTS-Punkte des Moduls		
		V	Ü	S	P							PM	WPM	WM
ET 2.211	Komplexe Steuerungen	2	0	0	1	deutsch	keine	nein	APL	100 %	Praktikum T	3	—	—
GW 2.411	Numerische Mathematik/Optimierung	3	1	0	1	deutsch	keine	nein	PL 90 min	100 %	keine	6	—	—
ET 2.204	Elektromechanische Aktorsysteme	3	0	0	2	deutsch	keine	nein	PL 90 min	100 %	Praktikum T	6	—	—
—	Technische Wahlpflichtmodule	Im zweiten Fachsemester sind technische Wahlpflichtmodule im Umfang von 12 ECTS zu belegen. Das Modulangebot der technischen Wahlpflichtmodule wird semesterweise veröffentlicht.										—	12	—
ME 2.109	Mechatronik-Projekt	0	1	0	2	deutsch	keine	nein	—	—	—	3	—	—

## 3. Semester

Modul-nummer	Modulname	Semesterwochen-stunden				Sprache der LV und PL	Zugangsvoraus-setzungen für Modulprüfung	Anmeldung zur Prüfung gleichzeitig mit Anmeldung zur zugehörigen LV	Prüfungsart und Dauer	Wichtung der Prüfungs-leistungen	Voraussetzun-gen für die Erteilung der Modulnote	ECTS-Punkte des Moduls		
		V	Ü	S	P							PM	WPM	WM
ME 2.109	Mechatronik-Projekt	0	1	0	2	deutsch	keine	nein	APL	100 %	—	3	—	—
ET 2.301	Masterarbeit Schriftliche Arbeit	—	—	—	—	deutsch/ englisch	alle Modulprüfungen bestanden	nein	Masterarbeit	100 %	—	24	—	—
ET 2.302	Masterarbeit Kolloquium	—	—	—	—	deutsch/ englisch	alle Modulprüfungen und Masterar- beit/schriftliche Arbeit bestanden	nein	Koll.	100 %	—	3	—	—

### Anlage 3 b Studien- und Prüfungsplan für den Masterstudiengang „Mechatronik“ – Teilzeitstudium

#### 1. Semester

Modul-nummer	Modulname	Semesterwochen-stunden				Sprache der LV und PL	Zugangsvoraus-setzungen für Modulprüfung	Anmeldung zur Prüfung gleichzeitig mit Anmeldung zur zugehörigen LV	Prüfungsart und Dauer	Wichtung der Prüfungs-leistungen	Voraussetzun-gen für die Erteilung der Modulnote	ECTS-Punkte des Moduls		
		V	Ü	S	P							PM	WPM	WM
ME 2.102	Mechatronik	2	2	0	0	deutsch	keine	nein	APL	100 %	keine	6	—	—
—	Technische Wahlpflichtmodule	Im ersten Fachsemester sind technische Wahlpflichtmodule im Umfang von 6 ECTS zu belegen. Das Modulangebot der technischen Wahlpflichtmodule wird semesterweise veröffentlicht.										—	6	—
—	Nichttechnische Wahlpflichtmodule	Im Studienverlauf ist ein nichttechnisches Wahlpflichtmodul im Gesamtumfang von 3 ECTS zu belegen. Das Modulangebot der nichttechnischen Wahlpflichtmodule wird semesterweise veröffentlicht.										—	3	—

#### 2. Semester

Modul-nummer	Modulname	Semesterwochen-stunden				Sprache der LV und PL	Zugangsvoraus-setzungen für Modulprüfung	Anmeldung zur Prüfung gleichzeitig mit Anmeldung zur zugehörigen LV	Prüfungsart und Dauer	Wichtung der Prüfungs-leistungen	Voraussetzun-gen für die Erteilung der Modulnote	ECTS-Punkte des Moduls		
		V	Ü	S	P							PM	WPM	WM
ME 2.211	Komplexe Steuerungen	2	0	0	1	deutsch	keine	nein	APL	100 %	Praktikum T	3	—	—
ET 2.204	Elektromechanische Aktorsysteme	3	0	0	2	deutsch	keine	nein	PL 90 min	100 %	Praktikum T	6	—	—
—	Technische Wahlpflichtfächer	Im zweiten Fachsemester sind technische Wahlpflichtmodule im Umfang von 6 ECTS zu belegen. Das Modulangebot der technischen Wahlpflichtmodule wird semesterweise veröffentlicht.										—	6	—

**3. Semester**

Modul-nummer	Modulname	Semesterwochen-stunden				Sprache der LV und PL	Zugangsvoraus-setzungen für Modulprüfung	Anmeldung zur Prüfung gleichzeitig mit Anmeldung zur zugehörigen LV	Prüfungsart und Dauer	Wichtung der Prüfungs-leistungen	Voraussetzun-gen für die Erteilung der Modulnote	ECTS-Punkte des Moduls		
		V	Ü	S	P							PM	WPM	WM
ET 2.115	3D Robot Vision	2	0	0	1	deutsch	keine	nein	APL	100 %	keine	3	—	—
ET 2.121	Optimale Steuerung und Regelung	2	1	1	0	deutsch	keine	nein	PL 90 min	100 %	—	6	—	—
—	Technische Wahlpflichtfächer	Im dritten Fachsemester sind technische Wahlpflichtmodule im Umfang von 6 ECTS zu belegen. Das Modulangebot der technischen Wahlpflichtmodule wird semesterweise veröffentlicht.										—	6	—

**4. Semester**

Modul-nummer	Modulname	Semesterwochen-stunden				Sprache der LV und PL	Zugangsvoraus-setzungen für Modulprüfung	Anmeldung zur Prüfung gleichzeitig mit Anmeldung zur zugehörigen LV	Prüfungsart und Dauer	Wichtung der Prüfungs-leistungen	Voraussetzun-gen für die Erteilung der Modulnote	ECTS-Punkte des Moduls		
		V	Ü	S	P							PM	WPM	WM
GW 2.411	Numerische Mathematik/Optimierung	3	1	0	1	deutsch	keine	nein	PL 90 min	100 %	keine	6	—	—
ME 2.109	Mechatronik-Projekt	0	1	0	2	deutsch	keine	nein	—	—	—	3	—	—
—	Technische Wahlpflichtfächer	Im 4. Fachsemester sind technische Wahlpflichtmodule im Umfang von 6 ECTS zu belegen. Das Modulangebot der technischen Wahlpflichtmodule wird semesterweise veröffentlicht.										—	6	—

**5. Semester**

Modul-nummer	Modulname	Semesterwochen-stunden				Sprache der LV und PL	Zugangsvoraus-setzungen für Modulprüfung	Anmeldung zur Prüfung gleichzeitig mit Anmeldung zur zugehörigen LV	Prüfungsart und Dauer	Wichtung der Prüfungs-leistungen	Voraussetzun-gen für die Erteilung der Modulnote	ECTS-Punkte des Moduls		
		V	Ü	S	P							PM	WPM	WM
ME 2.109	Mechatronik-Projekt	0	1	0	2	deutsch	keine	nein	APL	100 %	—	3	—	—
ET 2.301	Masterarbeit Schriftliche Arbeit	—	—	—	—	deutsch/ englisch	alle Modulprüfungen bestanden	nein	Masterarbeit	100 %	—	12	—	—

**6. Semester**

Modul-nummer	Modulname	Semesterwochen-stunden				Sprache der LV und PL	Zugangsvoraus-setzungen für Modulprüfung	Anmeldung zur Prüfung gleichzeitig mit Anmeldung zur zugehörigen LV	Prüfungsart und Dauer	Wichtung der Prüfungs-leistungen	Voraussetzun-gen für die Erteilung der Modulnote	ECTS-Punkte des Moduls		
		V	Ü	S	P							PM	WPM	WM
ET 2.301	Masterarbeit Schriftliche Arbeit											12	—	—
ET 2.302	Masterarbeit Kolloquium	—	—	—	—	deutsch/ englisch	alle Modulprüfungen und Masterarbeit/ schriftliche Arbeit bestanden	nein	Koll.	100 %	—	3	—	—

**Legende:**

SWS	Semesterwochenstunden
LV	Lehrveranstaltung
V	Vorlesung
S	Seminar
Ü	Übung
P	Praktikum
PM	Pflichtmodul
WPM	Wahlpflichtmodul
WM	Wahlmodul

PL	Prüfungsleistung benotet
MP	Mündliche Prüfung
SP	Schriftliche Prüfung
APL	Alternative Prüfungsleistung
SL	Unbenotete Studienleistung
R	Referat
ST	Schriftlicher Test
MT	Mündlicher Test
HA	Hausarbeit
Prot.	Protokoll
Koll.	Kolloquium
B	Beleg
E	Exkursion
T	Testat

**Zertifikatsordnung für den Zertifikatslehrgang  
„Certified AI Innovator & Integrator (HAW)“  
Fachbereich Wirtschaftsingenieurwesen  
Ernst-Abbe-Hochschule Jena  
vom 21. Januar 2026**

Gemäß § 3 Abs. 1 in Verbindung mit § 38 Abs. 3 des Thüringer Hochschulgesetzes (ThürHG) vom 10. Mai 2018 (GVBl. S. 149), zuletzt geändert durch Art. 31 des Gesetzes vom 2. Juli 2024 (GVBl. S. 277) erlässt die Ernst-Abbe-Hochschule Jena folgende Zertifikatsordnung für den Zertifikatslehrgang „Certified AI Innovator & Integrator (HAW)“.

grator (HAW)“. Der Rat des Fachbereichs Wirtschaftsingenieurwesen hat am 17. Dezember 2025 die Zertifikatsordnung beschlossen. Die vorläufige Leiterin der Ernst-Abbe-Hochschule Jena hat mit Erlass vom 21. Januar 2026 die Ordnung genehmigt.

Anlage 1: Lehr- und Modulplan

### **§ 1 Geltungsbereich**

Diese Zertifikatsordnung regelt unter Berücksichtigung der fachlichen und hochschuldidaktischen Entwicklungen und der Anforderungen der beruflichen Praxis Inhalt, Aufbau, Zuständigkeiten, Verfahren und Anforderungen im Zertifikatslehrgang „Certified AI Innovator & Integrator (HAW)“ (nachfolgend Zertifikatslehrgang) des Fachbereichs Wirtschaftsingenieurwesen (nachfolgend Fachbereich) der Ernst-Abbe-Hochschule Jena (nachfolgend Hochschule).

### **§ 2 Gleichstellung**

Status- und Funktionsbezeichnungen in dieser Ordnung gelten für Personen jeglichen Geschlechts.

### **§ 3 Lehr- und Lernsprache, Prüfungssprache**

Die Lehr- und Lernsprache sowie die Prüfungssprache ist entweder deutsch oder englisch.

### **§ 4 Qualifikationsziele**

Der Zertifikatslehrgang vermittelt fundiertes, praxisorientiertes Wissen für den professionellen Umgang mit Künstlicher Intelligenz im Unternehmenskontext und im Öffentlichen Dienst.

Er vermittelt technologische Kompetenzen, Innovations- und Transformationskompetenzen sowie intrapersonale und rechtlich-regulatorische Kompetenzen. Die Teilnehmenden lernen, wie KI-Technologien funktionieren, welche Potenziale und Grenzen sie mit sich bringen, und wie sie strategisch und operativ sinnvoll eingesetzt werden können – sei es zur Prozessoptimierung, zur Entwicklung neuer Geschäftsmodelle oder zur Unterstützung in der Softwareentwicklung. Dabei wird besonderer Wert auf die Fähigkeit zur kritischen Reflexion gelegt. Ein zentrales Ziel ist es, Menschen in unterschiedlichen Rollen – von Fachabteilungen über Personal- bis hin zu Entwicklungsbereichen – in die Lage zu versetzen, KI-Anwendungen kompetent auszuwählen, mitzugestalten oder zu beaufsichtigen. Die Vermittlung rechtlicher und ethischer Grundlagen schafft Sicherheit im regulierten Einsatz von KI. Dabei werden vertiefende theoretische Inhalte auf wissenschaftlich fundierter Basis gelehrt und durch praxisrelevante Beispiele untermauert.

### **§ 5 Aufbau und Inhalt**

- (1) Der Zertifikatslehrgang ist ein modulares, abgeschlossenes, berufsbegleitendes Studienprogramm. Es setzt sich aus Modulen in drei Kompetenzfeldern zusammen:

- a. Technologische Kompetenzen,
- b. Innovations- und Transformationskompetenzen sowie
- c. Intrapersonale Kompetenzen und Kompetenzen zur sicheren Anwendung rechtlicher Regelwerke.

Jedes Modul ist eine abgeschlossene Lehr- und Lerneinheit zur wissenschaftlich fundierten Vermittlung praxisrelevanter Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten.

- (2) Der Aufbau, die inhaltliche und zeitliche Ausgestaltung der Module des Zertifikatslehrganges sind in dem anliegenden Lehr- und Modulplan (Anlage 1) konkretisiert.
- (3) Die Module können grundsätzlich frei gewählt werden. Soweit Module aufeinander aufbauen, ist die erfolgreiche Teilnahme an den jeweils vorausgesetzten Modulen verpflichtend. Jedes Modul umfasst 4 oder 8 Unterrichtseinheiten (UE); eine Unterrichtseinheit beträgt 45 Minuten.

## § 6 Prüfungsleistung, Abschluss

Die Regelstudienzeit beträgt vier Semester.

- (1) Jedes Modul des Zertifikatslehrgangs wird mit einer Prüfungsleistung abgeschlossen. Die Art der Prüfungsleistung wird zu Beginn des Kurses mitgeteilt.
- (2) Die Abnahme der Prüfung obliegt der bzw. dem Modulverantwortlichen oder der Leitung des Zertifikatslehrgangs.
- (3) Die Überwachung der Einhaltung der Zertifikatsordnung, die Verarbeitung der Teilnehmenden- und Abschlussdaten sowie die Ausfertigung der Zertifikate obliegt dem Prüfungsamt des Fachbereichs in Zusammenarbeit mit dem Prüfungsausschuss des Fachbereichs.

## § 7 Lehrkräfte

- (1) Lehrkräfte sind Hochschullehrende, wissenschaftliche Mitarbeitende mit Lehraufgaben, Lehrbeauftragte, Lehrkräfte für besondere Aufgaben oder in der beruflichen Praxis oder Ausbildung erfahrene Personen, die die erforderliche Qualifikation besitzen

und vom Prüfungsausschuss des Fachbereichs zugelassen sowie zu Prüfenden bestellt worden sind.

- (2) Der Prüfungsausschuss des Fachbereichs handelt hinsichtlich seiner Aufgaben in Anlehnung an die Regelungen in § 9 der Rahmenprüfungsordnungen der Hochschule.

## § 8 Zertifikat und Teilnahmebescheinigung

- (1) Über die erfolgreiche Teilnahme am Zertifikatslehrgang gemäß der Bedingungen nach § 5 Abs. 2 und Abs. 3 erhalten die Teilnehmenden ein Zertifikat in der Lehr- und Prüfungssprache.
- (2) Das Zertifikat wird in zwei Ausprägungen verliehen: als Foundation Certificate und Advanced Certificate. Ein Foundation Certificate wird verliehen, wenn Module im Umfang von mindestens 24 Unterrichtseinheiten absolviert und deren zugehörige Prüfungsleistung bestanden wurden. Ein Advanced Certificate wird verliehen, wenn Module im Umfang von mindestens 40 Unterrichtseinheiten absolviert und deren zugehörige Prüfungsleistung bestanden wurden.
- (3) Im Zertifikat werden die erfolgreich absolvierten Module ausgewiesen.
- (4) Bei Unterschreiten der 24 Unterrichtseinheiten z. B. durch Nichtbestehen der Prüfungsleistung oder durch das Wählen weniger Module erhalten Teilnehmende eine Teilnahmebescheinigung, aber kein Zertifikat. In der Teilnahmebescheinigung werden die absolvierten Module ausgewiesen.
- (5) Das Zertifikat wird von der Leitung des Zertifikatslehrgangs und vom Dekan des Fachbereichs unterzeichnet. Das Zertifikat trägt das Datum des Tages, an dem die letzte Prüfungsleistung erfolgreich bestanden wurde. Es weist die tatsächlich belegten Module aus.

## § 9 Inkrafttreten

Die Zertifikatsordnung tritt nach ihrer Bekanntmachung im Verkündungsblatt der Ernst-Abbe-Hochschule Jena zum 21.01.2026 in Kraft.

Jena, den 21.01.2026

Jena, den 21.01.2026

Prof. Dr. Frank Engelmann  
Dekan

Prof. Dr. Kristin Mitte  
vorläufige Leiterin

## Anlage 1: Lehr- und Modulplan

Nr.	Titel	UE	Vorauss.
<b>Technologische Kompetenzen</b>			
T1	Angewandte KI: Grundlagen, Methoden und Potenziale	8	
T2	Datenkompetenzen und erklärbare KI (XAI)	8	
T3	KI-Werkzeuge im Büro: Effizienzsteigerung und Prompting-Kompetenzen	8	
T4	Retrieval-Augmented Generation (RAG) und Sprachmodelle	8	
T5	Workflow-Automatisierung und agentenbasierte KI	8	
T6	KI-gestützte Softwareentwicklung	8	
<b>Innovations- und Transformationskompetenzen</b>			
I1	Disruption von Geschäftsmodellen durch KI und Anforderungsmanagement	8	
I2	Ein eigenes datengetriebenes Geschäftsmodell entwickeln	8	T2
I3	Best Practices: Anwendungsfälle als Impulsgeber für eigene Geschäftsprozesse	4	
I4	KI-basierte Transformation eines Geschäftsprozesses	8	
I5	Staatliche Förderung von KI- und Innovationsprojekten	4	
<b>Personale sowie KI-rechtliche Kompetenzen</b>			
P1	Mit Achtsamkeit und Resilienz die Handlungskraft der Mitarbeitenden stärken	8	
P2	Rechtlich-regulatorische Unterweisung für KI-Anwender	4	
P3	Rechtlich-regulatorische Unterweisung für KI-Systeme mit erhöhtem Risiko	4	P2
P4	Unterweisung für Entwickler und Inverkehrbringer von KI-Systemen	4	P2
P5	Künstliche Intelligenz im Öffentlichen Dienst	8	

## **Impressum**

Herausgeber: Ernst-Abbe-Hochschule Jena  
Die vorläufige Leiterin der EAH Jena  
Postfach 10 03 14  
07703 Jena

Redaktion: Heidi Städtler  
Carl-Zeiss-Promenade 2  
07745 Jena  
Tel. (0 36 41) 20 55 46  
E-Mail: Heidi.Staedtler@eah-jena.de

Erscheinungsdatum: 30.01.2026

Das „Verkündigungsblatt der Ernst-Abbe-Hochschule Jena“  
ist das gemäß den jeweils geltenden Bestimmungen des  
Thüringer Hochschulgesetzes vorgesehene amtliche Ver-  
kündigungsblatt der Hochschule.